DBBW | Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf

Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2025

Zusammenstellung der wolfsverursachten Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2025 nach den Angaben der Bundesländer. Juli 2026.

Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung im Forschungsverbund Berlin e.V.
LUPUS Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland
SENCKENBERG world of biodiversity
BfN Bundesamt für Naturschutz

Redaktion:

Ilka Reinhardt LUPUS - Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland
Gesa Kluth

Projektleitung DBBW:

Hjalmar Kühl Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz

Fachbetreuung im BfN:

Katharina Steyer Fachgebiet II 1.1 "Zoologischer Artenschutz"

Zitiervorschlag: Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (2026): Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2025. 52 S.

Stand: Die Informationen zu Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in 2025 basieren auf Angaben der Bundesländer mit Stand der letzten Übermittlung von Juli 2026.

Inhalt

Zusammenfassung 2
Informationen zu diesem Bericht 3
Nutztierhaltung im Wolfsgebiet 3
Entwicklung der wolfsverursachten Schäden in Deutschland 4
Welche Nutztierarten sind betroffen? 8
Förderung von Präventionsmaßnahmen 11
Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden 31
Literatur 43
Weiterführende Literatur zum Thema 44
Weiterführende Links zum Thema 45
Kostenfreie Broschüren/ Faltblätter – zum Download 48
Abkürzungen 50

Zusammenfassung

Die Anzahl der Wolfsübergriffe auf Nutztiere sank 2025 gegenüber dem Vorjahr deutschlandweit um 11 % und die Anzahl der geschädigten Nutztiere um 13 %. Damit lag das Schadensniveau 2025 unter dem vom Jahr 2022. Allerdings verlief die Entwicklung der Schadenszahlen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Auch innerhalb eines Bundeslandes kann die Schadenssituation regional variieren. Während es in vielen Wolfsterritorien nur wenige oder keine Übergriffe gibt, kann es in anderen Gebieten zu einer deutlichen Häufung von Übergriffen kommen (sogenannte Schadens-Hotspots). Die Zahlen über die wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland und in den Bundesländern geben keinen Aufschluss darüber, ob und in welchem Umfang die Tiere zum Zeitpunkt des Übergriffs geschützt waren. In manchen Bundesländern werden auch Zaunsysteme als Mindestschutz anerkannt, die von Wölfen leicht überwunden werden können, zum Beispiel nicht elektrifizierte Festzäune. In denjenigen Bundesländern, die zu den Übergriffen auch Angaben zum Herdenschutz und eventuelle Beeinträchtigungen des Schutzes veröffentlichen, war bei knapp der Hälfte, bis deutlich über drei Viertel der Übergriffe auf Schafe und Ziegen kein bzw. nur ein eingeschränkter Mindestschutz vorhanden. Wölfe können an nicht oder nicht ausreichend geschützten Schafen und Ziegen schnell lernen, dass diese Tiere eine einfache und lohnende Beute sind. Je häufiger ein Wolf Erfolg hatte, desto mehr wird er „insistieren“, auch weiterhin Nutztiere zu erbeuten. Bei den von Wölfen 2025 geschädigten Nutztieren in Deutschland handelte es sich bei 87 % um Schafe oder Ziegen, bei 4 % um Rinder (i.d.R. Kälber) und bei 8 % um Gehegewild. In Deutschland gibt es in allen Bundesländern mit etablierten Wolfsvorkommen staatliche Zuschüsse für den Herdenschutz von kleineren Nutztieren (Schafe und Ziegen) und Gehegewild. Der Schutz von Rindern und Pferden wird in den Bundesländern spätestens dann gefördert, wenn es zu Übergriffen auf diese Tierarten gekommen ist. Die Finanzierung von Herdenschutzmaßnahmen beträgt in Deutschland ein Vielfaches dessen, was für den reinen Schadensausgleich aufgewendet wird. 2025 waren die Ausgaben für Herdenschutzmaßnahmen mit 17.156.799,33 € über 20mal so hoch wie die Ausgaben für Ausgleichszahlungen entstandener Schäden (747.249,16 €).

Informationen zu diesem Bericht

Die Zuständigkeit für die Nutztierrissbegutachtung sowie für Präventions- und Ausgleichsleistungen liegt in Deutschland bei den Bundesländern. Diese haben jeweils eigene Behörden und Institutionen mit diesen Aufgaben betraut. Um einen deutschlandweiten Überblick über die wolfsverursachten Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen erstellen zu können, fragt die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) seit 2016 jährlich die entsprechenden Daten bei den Bundesländern ab. Die DBBW fasst die gemeldeten Zahlen bundesweit zusammen und bereitet sie für den jährlichen Bericht „Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland“ auf.

Die DBBW wurde auf Wunsch der UmweltministerInnen der Länder geschaffen und hat in einem Vorläuferprojekt am 15.02.2016 ihre Arbeit in einem dreijährigen Probebetrieb aufgenommen. Mit Bundestagsbeschluss vom 28.06.2018 sind die Arbeiten der DBBW dauerhaft fortzuführen. Auftragnehmer für die DBBW ist die Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung. Das wissenschaftliche Konsortium der DBBW setzt sich aus dem LUPUS Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland, Spreewitz, dem Fachgebiet Naturschutzgenetik am Senckenberg Forschungsinstitut, Standort Gelnhausen, und dem Leibniz-Institut für Zoo und Wildtierforschung in Berlin (Leibniz-IZW) unter der Leitung des Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz (SMNG) zusammen. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit finanziert und das Bundesamt für Naturschutz betreut das Projekt "Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf".

Der hier vorliegende Bericht beinhaltet die Angaben zu wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland im Jahr 2025 sowie zu den in diesem Zeitraum in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen für Präventions- und Ausgleichzahlungen. Jährliche Statusberichte zur Entwicklung des Wolfsbestandes in Deutschland werden ebenfalls durch die DBBW erstellt und auf ihrer Webseite veröffentlicht (https://www.dbb-wolf.de). Dort finden sich auch detaillierte Informationen zur Wolfssituation in den einzelnen Bundesländern. Die amtlich abgestimmten Zahlen für das Monitoringjahr 2025/26 werden im Herbst 2026 vorliegen. Für das Monitoringjahr 2024/25 wurden in Deutschland 219 Rudel (Wolfsfamilien), 48 Wolfspaare und 15 territoriale Einzeltiere nachgewiesen (Stand: 09.07.2026).

Nutztierhaltung im Wolfsgebiet

Herdenschutz gehört überall dort zur guten fachlichen Praxis der Nutztierhaltung, wo Wölfe dauerhaft vorkommen. Wölfe unterscheiden nicht zwischen wildlebenden und domestizierten Huftieren. Sie töten zur Nahrungsaufnahme solche Tiere, die sie leicht überwältigen können. Kleinere Nutztiere, wie Schafe und Ziegen, sind für Wölfe - verglichen mit wilden Huftieren - eine sehr einfache Beute, sofern sie nicht geschützt sind.

In vielen europäischen Ländern, in denen Wölfe vorkommen, sind Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere die Hauptursache für Konflikte zwischen Mensch und Wolf. Dieser Konflikt ist so alt wie die Viehhaltung selbst; ebenso lange bekannt sind wirksame Schutzmaßnahmen. Um die Probleme dauerhaft möglichst gering halten zu können, ist der flächendeckende Schutz von Schafen und Ziegen im Wolfsgebiet notwendig.

In den Regionen und Ländern, in denen der Wolf bis heute überlebt hat, gibt es eine kontinuierliche Tradition des Herdenschutzes. Die Herden werden entweder tagsüber hinter wolfsabweisenden Zäunen gehalten oder wie eh und je von Hirten und Herdenschutzhunden bewacht und während der Dunkelheit in Nachtpferchen gekoppelt. Anders in Gebieten, in denen Wölfe völlig ausgerottet waren. Hier konnte seither auf den Herdenschutz weitgehend verzichtet werden - eine erhebliche Arbeitserleichterung für Nutztierhaltende. Mit der Rückkehr der Wölfe in ihre ehemaligen Verbreitungsgebiete tauchen die Wolf-Nutztier-Konflikte wieder auf. Die Art und Weise der Nutztierhaltung muss dort wieder an die Anwesenheit von Wölfen angepasst werden. Dies ist für die Betroffenen häufig mit einem Mehraufwand an Arbeit verbunden, wenn etwa verbesserte Zaunsysteme eingesetzt werden, deren Handhabung unter Umständen arbeitsaufwendiger ist. Auch der Einsatz von Herdenschutzhunden ist mit Aufwand verbunden.

Vergleiche der Nutztierschäden in verschiedenen europäischen Ländern zeigen, dass das Ausmaß der Schäden an Nutztieren nicht in erster Linie von der Größe des Wolfsbestandes in einem Land oder von der Anzahl der Nutztiere abhängen. Entscheidend ist, wie gut oder schlecht vor allem Schafe und Ziegen vor Wolfsübergriffen geschützt werden (Kaczensky 1996, Linnell & Cretois 2018). Dies wird durch Erfahrungen der letzten 25 Jahre in Deutschland bestätigt.

Entwicklung der wolfsverursachten Schäden in Deutschland

Die Anzahl der von den Bundesländern bestätigten Wolfsübergriffe auf Nutztiere sank gegenüber dem Vorjahr deutschlandweit um 11 % und die Anzahl der geschädigten Nutztiere um 13 % (Abb. 1). Allerdings verlief die Entwicklung der Schadenszahlen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. In den Ländern mit den meisten Wölfen (mehr als 10 Wolfsterritorien im Monitoringjahr 2024/25), nahm die Anzahl der wolfsverursachten Übergriffe fast überall weiter deutlich ab, nur in Sachsen-Anhalt stieg sie an (vgl. Tab. 1 und Tab. 1, DBBW 2025). Innerhalb der einzelnen Bundesländer kann sich die Schadenssituation regional sehr unterschiedlich darstellen, mit lokalen Hotspots und Gebieten mit wenigen Schäden, wie die von den Bundesländern veröffentlichten Karten der Verteilung der Nutztierrisse zeigen (Sachsen LfULG 2026; Brandenburg LfU 2026; Niedersachsen MU 2026). Während es in vielen Wolfsterritorien nur wenige oder keine Übergriffe gibt, kommt es in anderen Gebieten zu einer deutlichen Häufung von Übergriffen, sogenannten Schadens-Hotspots. Eine Auswertung der Schadenszahlen der letzten Jahre in Sachsen ergab, dass es in Zweidrittel der Wolfsterritorien pro Jahr maximal ein bis zwei Übergriffe auf Nutztiere gab, davon in fast der Hälfte gar keine. Das heißt, die meisten Nutztierschäden fanden in nur wenigen Wolfsterritorien statt. 2023, dem Jahr mit den bisher höchsten wolfsverursachten Schäden in Sachsen, waren 78 % der Schäden in 17 % der Wolfsterritorien lokalisiert (Reinhardt und Kluth 2024).

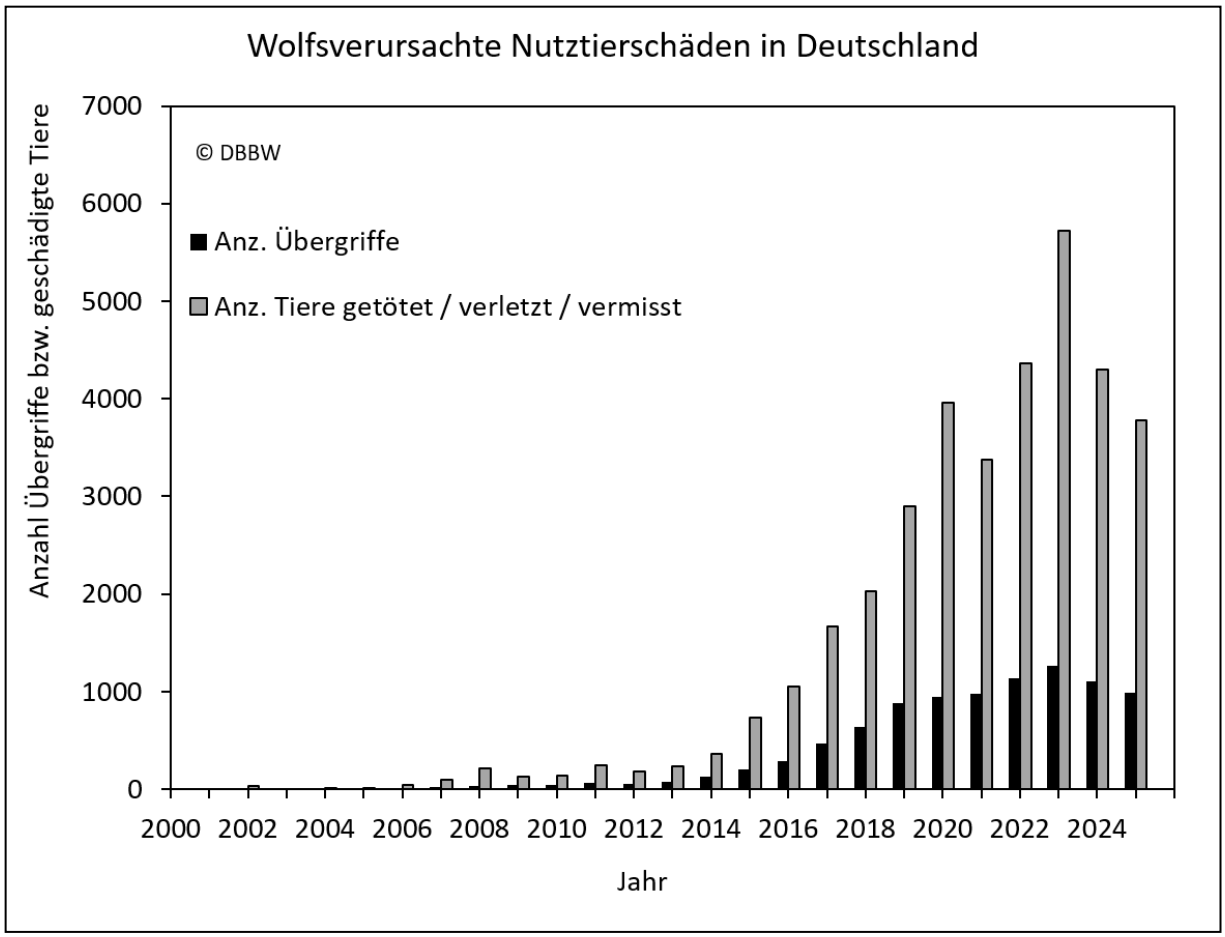

Abb. 1: Entwicklung der wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland von 2000 bis 2025. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern (siehe Tab. 8). *Development of wolf caused livestock damages in Germany 2002 – 2025 (black = number of attacks, grey = number of animals killed/ wounded/ missing). The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states (see table 8).*

In den meisten Bundesländern ist in den amtlich ausgewiesenen Wolfs- oder Präventionsgebieten nach einer Übergangsfrist, der definierte „Mindestschutz“ von Schafen, Ziegen und Gehegewild die Voraussetzung, um im Schadensfall Anspruch auf Ausgleichszahlung zu haben (Tab. 7). Der „Mindestschutz“ ist ein Kompromiss zwischen dem Aufwand der tierhaltenden Person und der Sicherheit gegenüber Wolfsangriffen. Wie der Name schon sagt, ist dies nicht der Schutz, der Tierhaltenden empfohlen wird, um Wolfsübergriffe effektiv abzuwenden. Viele Bundesländer akzeptieren dennoch 90 cm hohe Elektrozäune als Mindestschutz. Teilweise erfüllen bereits nicht elektrifizierte Festzäune die Anforderungen des Mindestschutzes, obwohl diese keinen guten Schutz vor Wolfsübergriffen bieten. In mehreren Bundesländern werden mittlerweile nur noch Zäune ab einer Höhe von 105 cm gefördert (Tab. 5a). Empfohlen (und in der Regel auch gefördert) werden höhere Elektrozäune, z.B. stromführende Zäune mit einer Höhe von 120 cm, welche ausreichend unter Spannung stehen und die so bodennah abschließen, dass ein Unterkriechen verhindert wird (BfN 2019). Fälle, in denen Wölfe nachweislich wiederholt empfohlene Schutzmaßnahmen überwinden, sind selten. Oft haben solche Tiere über Jahre zunächst an ungeschützten/ schlecht geschützten Weiden oder an nicht-elektrischen Zäunen gelernt, dass Nutztiere einfache Beute sind und wie Schutzmaßnahmen überwunden werden können (Reinhardt et al. 2023).

Die Zahlen über die wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland (Abb. 1) und in den Bundesländern (Tab. 1) geben keinen Aufschluss darüber, ob und in welchem Umfang die Tiere zum

Zeitpunkt des Übergriffs geschützt waren. Auf Grund der unterschiedlichen Definitionen des Mindestschutzes in den Bundesländern und der unterschiedlichen Art und Weise, in der die Daten hinsichtlich der Schutzsituation in den Ländern erhoben und veröffentlicht werden, ist eine länderübergreifende Zusammenführung der wolfsverursachten Schadensfälle in Bezug auf die Schutzsituation erschwert. Für die Interpretation der Schadenszahlen ist es jedoch wichtig, diese im Zusammenhang mit den angewandten Präventionsmaßnahmen betrachten zu können.

Die Angabe „Mindestschutz vorhanden“ sagt nichts darüber aus, ob der Zaun zum Zeitpunkt des Übergriffs funktionstüchtig war und ob dieser durch den Wolf oder durch die Schafe überwunden wurde. Diese Formulierung wird in einigen Bundesländern auch verwendet, wenn ein Mindestschutz prinzipiell vorhanden war, die Schafe jedoch bspw. aus ihrer Koppel ausgebrochen sind. Letzteres kommt besonders oft bei kleinen Koppeln vor, wie sie von Hobbyhaltenden mit wenigen Schafen häufig verwendet werden. Wenn die Schafe innerhalb der Koppel einer Gefahr nicht ausreichend ausweichen können, brechen sie aus und sind dann eine leichte Beute für Wölfe. In diesen Fällen wird in der Regel der Mindestschutz anerkannt und Tierhaltende erhalten Ausgleichszahlungen. Der Wolf hat oft jedoch keine Schutzmaßnahmen überwunden, sondern ausgebrochene Schafe verletzt/ getötet. Wie erwähnt, fallen in manchen Bundesländern auch Zaunsysteme unter den Mindestschutz, die von Wölfen leicht überwunden werden können, zum Beispiel nicht elektrifizierte Festzäune.

Mehrere Bundesländer geben auf ihren Internetseiten Informationen zu den wolfsverursachten Nutztierübergriffen, die auch Angaben zum Herdenschutz enthalten. Die Angaben der Bundesländer aus 2025, in denen Rückschlüsse auf die geschädigte Tierart und die Schutzmaßnahmen möglich waren, ergaben, dass auch 2025 in diesen Bundesländern in ca. der Hälfte bis deutlich über drei Viertel der Übergriffe auf Schafe und Ziegen kein bzw. nur ein eingeschränkter Mindestschutz vorhanden war: Brandenburg 69% (LfU BB 2026), Niedersachsen 73%, (MU 2026), Nordrhein-Westfalen 86% (LANUK 2026), Rheinland-Pfalz 70% (MKUEN 2026), Sachsen 46% (LfULG 2026), Sachsen-Anhalt 57% (LAU 2026), Schleswig-Holstein 100% (LfU SH 2026). Für Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt wurden Fälle, bei denen der Schutz nicht mehr beurteilt werden konnte, z.B. weil die Schafe ausgebrochen waren oder der Zaun bereits umgestellt wurde, aus der Auswertung herausgenommen. In Brandenburg kam es z.B. in über einem Drittel der Fälle, in denen ein Herdenschutz bei Schafen und Ziegen vorhanden war, zum Herdenausbruch. Auf den Internetseiten der anderen Bundesländer sind diese Angaben nicht verfügbar, entsprechend sind solche Fälle hier in der Kategorie „Mindestschutz vorhanden“ mit enthalten. In Sachsen galten auch 2025 nicht-elektrische Festzäune als Mindestschutz, wenn sie mindestens 120 cm hoch und mit einem Untergrabschutz ausgestattet waren.

Um Übergriffe auf Schafe und Ziegen zu vermeiden, ist es wichtig, dass Präventionsmaßnahmen möglichst frühzeitig im gesamten Vorkommensgebiet des Wolfes etabliert und permanent funktionstüchtig gehalten werden. Wölfe können an nicht oder nicht ausreichend geschützten Schafen und Ziegen schnell lernen, dass diese Tiere eine einfache und lohnende Beute sind. Je häufiger ein Wolf Erfolg hatte, desto mehr wird er „insistieren“, auch weiterhin Nutztiere zu erbeuten. Mit jedem gelungenen Übergriff lernt das Tier dazu. Es wird regelrecht trainiert, die Schwachstellen der Schutzmaßnahmen zu finden und auszunutzen. Solche Individuen können schließlich auch lernen, einfache Schutzmaßnahmen, wie 90 cm hohe Elektronetze, zu überwinden, welche für die meisten Wölfe ohne eine solche Erfahrung eine ausreichende Schutzwirkung haben, sofern sie funktionstüchtig und straff aufgestellt sind. In den Territorien dieser Wölfe erhöht sich

schließlich für alle Nutztierhaltende der Mehraufwand für den Schutz ihrer Tiere. Deshalb sollten Schutzmaßnahmen für Schafe und Ziegen von Anfang an flächendeckend eingesetzt werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es selbst in Regionen mit langjähriger Wolfspräsenz noch immer Schafe gibt, die hinter nicht-wolfsabweisenden Zäunen gehalten werden, teilweise sogar ohne Zaun. Um die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass Wölfe an nicht korrekt aufgestellten Zäunen lernen, diese zu überwinden, ist es sinnvoll Zaunsysteme zu nutzen, die höher als 90 cm sind, wie es auch in anderen Ländern empfohlen wird (Reinhardt et al. 2012). Mittlerweile fördern in Deutschland mehrere Bundesländer keine 90 cm hohen Zäune mehr (siehe Tab. 5).

Tab. 1: Wolfsverursachte Nutztierschäden sowie Anzahl der Übergriffe für das Jahr 2025 in den Bundesländern. Die Verlustzahlen pro Tierart enthalten sowohl getötete als auch verletzte/ vermisste Tiere. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern (siehe Tab. 9). Die Angaben sind unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Nutztiere zum Zeitpunkt des Übergriffs durch Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren. *Wolf caused damages on livestock and number of wolf attacks on livestock in 2025 by federal states. Damages on livestock include animals killed, wounded and missing. The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states (see table 9). Numbers in this table do not indicate if livestock protection measures were implemented at the time of attack.*

Bundesland	**Anzahl**						
	Schafe	**Ziegen**	**Rinder**	**Gehege-wild**	**Andere****	**Summe**	**Übergriffe**
BB (Brandenburg)	679	21	37	33	0	770	178
BE (Berlin)	0	0	0	0	0	0	0
BW (Baden-Württemberg)	18	14	2	2	0	36	14
BY (Bayern)	43	3	4	1	1	52	24
HB (Bremen)	21	0	0	0	0	21	1
HE (Hessen)	97	11	2	28	4	142	39
HH (Hamburg)	2	0	0	0	0	2	1
MV (Mecklenburg-Vorpommern)	238	kA	23	23	5	289	78
NI (Niedersachsen)	888	18	45	6	13	970	244
NW (Nordrhein-Westfalen)	86	15	0	8	0	109	38
RP (Rheinland-Pfalz)	160	*	1	45	0	206	44
SH (Schleswig-Holstein)	122	0	2	0	0	124	37
SL (Saarland)	0	0	0	2	0	2	1
SN (Sachsen)	451	9	21	64	1	546	161
ST (Sachsen-Anhalt)	234	11	10	39	2	296	74
TH (Thüringen)	128	8	19	52	11	218	56
Summe	**3167**	**110**	**166**	**303**	**37**	**3783**	**990**

* keine Unterscheidung zwischen Schafe und Ziegen

** 25 Pferde, 5 Hunde, 3 Alpaka, 3 Strauße, 1 Katze.

Wenn einzelne Wölfe gelernt haben den Mindestschutz zu überwinden, können die Übergriffe nicht selten durch eine Anpassung der Herdenschutzmaßnahmen (z.B. durch Anpassung der Zäunung,

Einsatz von Herdenschutzhunden) gestoppt werden (z.B. Weber et al. 2023, 2024). Viele Bundesländer haben detaillierte Informationen zu bewährten Schutzmethoden zusammengestellt. Eine Auflistung dieser Informationsmaterialien sowie Links zu den entsprechenden Webseiten der Bundesländer sind am Ende dieses Berichtes zu finden.

Welche Nutztierarten sind betroffen?

Schafe und Ziegen werden europaweit deutlich häufiger von Wölfen getötet als größere Nutztiere (Kaczensky 1996, 1999, Linnell & Cretois 2018). Dies zeigen auch die Schadenszahlen in Deutschland (Abb. 2 und 4). Da Schafe und Ziegen relativ klein und für Wölfe einfach zu erbeuten sind und bei vielen Rassen das Fluchtverhalten durch die Domestikation abgemildert wurde, kommt es bei Übergriffen auf Schaf- und Ziegenherden häufig zu Mehrfachtötungen (vgl. Abb. 2 und 3).

Ausgewachsene Rinder und Pferde sind durch ihre reine Körpergröße nicht so einfach zu erbeuten wie Schafe und Ziegen. Zudem sind sie im Vergleich zu diesen mitunter von Natur aus recht wehrhaft und reagieren teilweise aggressiv auf potentielle Bedrohungen. Allerdings gibt es deutliche individuelle und rassenbedingte Unterschiede. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass sich erwachsene Rinder und Pferde generell selbst vor Übergriffen schützen können und deshalb keines Herdenschutzes bedürfen. Übergriffe auf Rinder und Pferde kommen in Europa vor allem dort gehäuft vor, wo wilde Huftiere selten und Schafe/ Ziegen nicht verfügbar sind. Wenn Wölfe große Nutztiere töten, handelt es sich oft um Jungtiere oder Kleinrassen. Jedoch können Wölfe auch lernen, ausgewachsene Rinder/ Pferde zu töten. Bei den von Wölfen 2025 geschädigten Nutztieren in Deutschland handelte es sich bei 87 % der Nutztiere um Schafe oder Ziegen, bei 4 % um Rinder und bei weiteren 8 % um Gehegewild (Abb. 2).

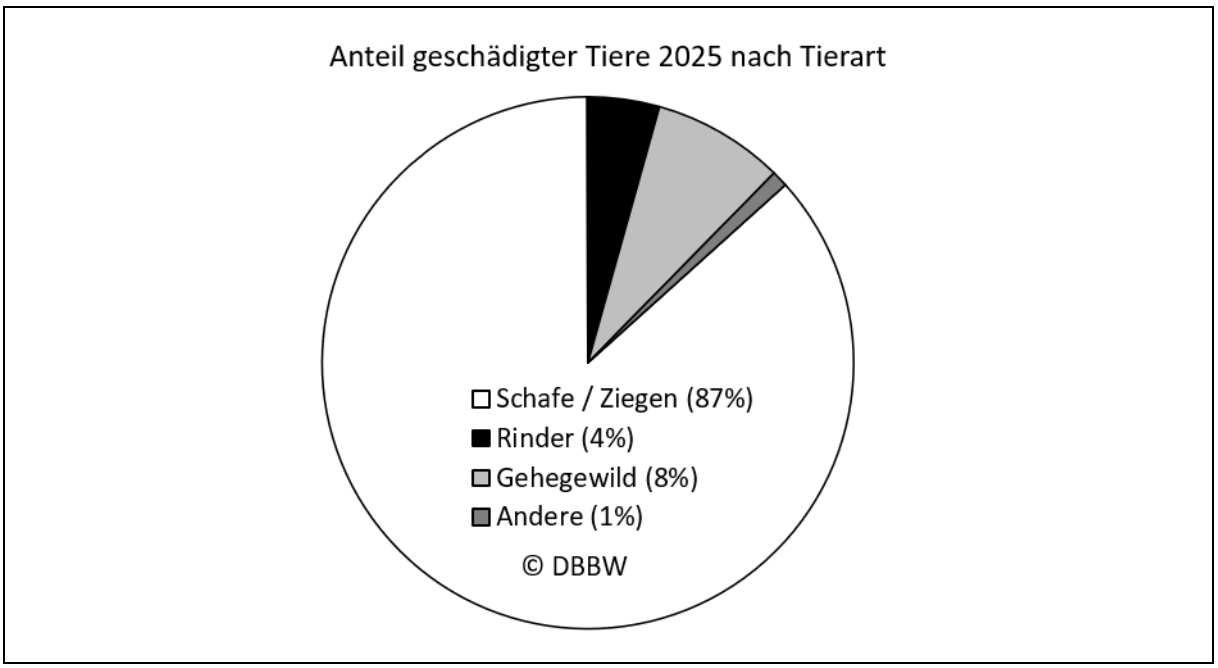

Abb. 2: Verteilung der wolfsverursachten Schäden (Anz. getötete/ verletzte/ vermisste Tiere) auf verschiedene Nutztierarten in 2025 (n = 3.783). Die Angaben sind unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Nutztiere zum Zeitpunkt des Übergriffs durch Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren. *Distribution of wolf caused livestock damages (number animals killed/ wounded/ missing) according to different livestock species 2025 (n = 3.783).*

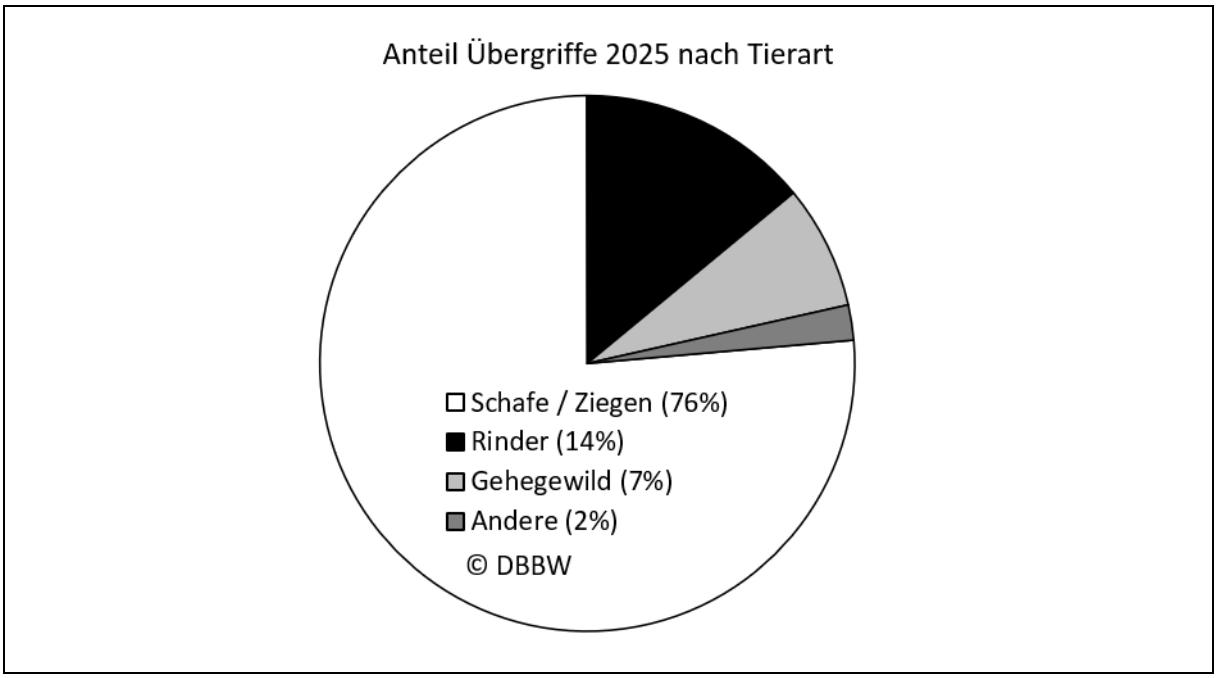

Abb. 3: Verteilung der Wolfsübergriffe (n = 990) 2025 auf die verschiedenen Nutztierarten. Die Angaben sind unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Nutztiere zum Zeitpunkt des Übergriffs durch Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren. Hinweis: Summe der Prozentwerte weicht aufgrund von Rundungsdifferenzen geringfügig von 100% ab. *Distribution of wolf attacks (n = 990) over different livestock species 2025.*

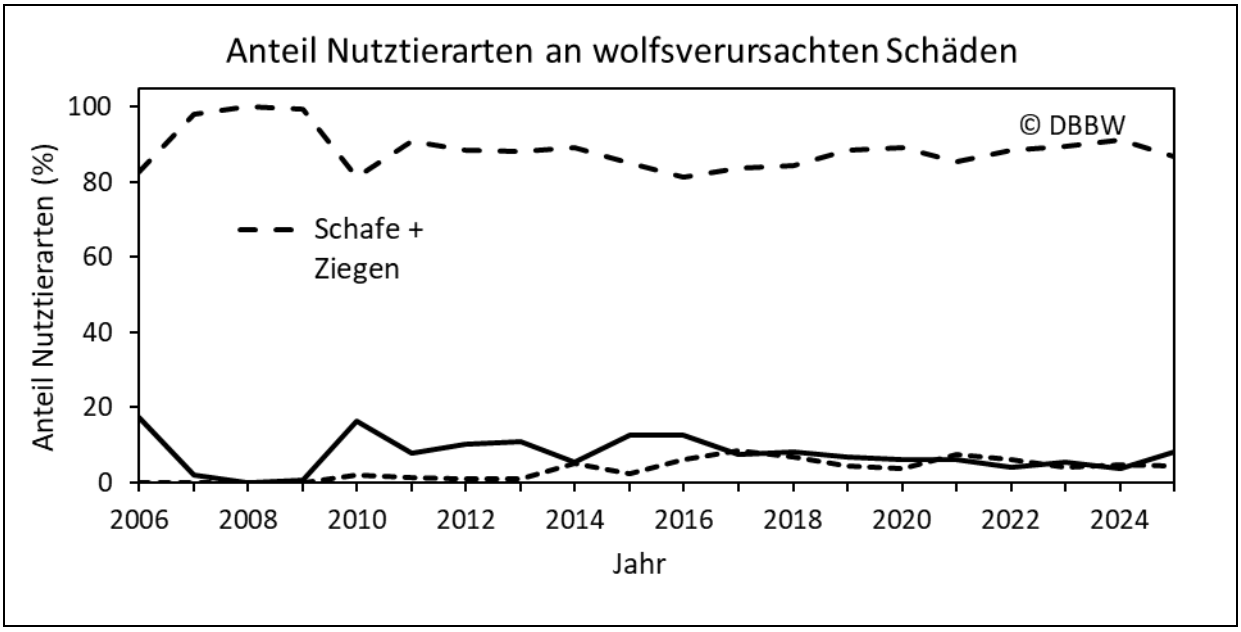

Abb. 4: Anteil der Nutztierarten an den wolfsverursachten Schäden (Anz. getötete/ verletzte/ vermisste Tiere) über die Jahre (2006 bis 2025). Die Angaben sind unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Nutztiere zum Zeitpunkt des Übergriffs durch Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren. *Percentage of different livestock species on wolf caused damages (number animals killed/ wounded/ missing).*

Im Vergleich zu den Vorjahren ging die Anzahl der Übergriffe auf Rinder deutschlandweit erneut zurück. Dies ist vor allem auf einen deutlichen Rückgang in den beiden hauptsächlich betroffenen Bundesländern Brandenburg und Niedersachsen zurückzuführen. In anderen Bundesländern, v.a. Sachsen und Thüringen, nahm die Anzahl der Übergriffe auf Rinder dagegen zu. Deutschlandweit

waren 48 % der betroffenen Rinder Kälber (bis 6 Monate), 67% jünger als zwölf Monate, 17 % waren älter als 12 Monate, bei weiteren 15 % der gemeldeten Tiere fehlte die Altersangabe (Abb. 5).

Die häufig übliche Zäunungsform von Mutterkuhherden mit nur ein bis zwei Stromlitzen in 60 bis 100 cm Höhe ermöglicht es Wölfen, Kälber leicht zu erreichen (Kamp 2021). Teilweise schlüpfen junge Kälber auch unter der Stromlitze hindurch. Sie befinden sich dann außerhalb der Koppel und des Einwirkungsbereiches der Mutterkühe und stellen dort eine leichte Beute für Wölfe dar. Zudem kann das Verteidigungsverhalten von Mutterkühen je nach Rasse sehr unterschiedlich ausgeprägt sein.

Die Verteilung der Schäden an Rindern innerhalb der Bundesländer zeigt, dass es in bestimmten Gebieten vermehrt zu Übergriffen kommt, während in anderen nur wenige Übergriffe auf Rinder stattfinden (z.B. LfU BB 2026; Kamp 2021; MU 2026). Wenn einzelne Wölfe gelernt haben, Rinder zu töten, sollten Gegenmaßnahmen ergriffen und auch Rinder vor Wolfsübergriffen geschützt werden. Anders als für Schafe und Ziegen ist für Rinder von den Bundesländern in Wolfsgebieten nicht von vornherein ein flächendeckender Mindestschutz vorgeschrieben, um im Schadensfall Anspruch auf Entschädigung zu haben. Die meisten Bundesländer fördern jedoch Präventionsmaßnahmen bei Rindern und Pferden, wenn es nachweislich zu Übergriffen durch Wölfe gekommen ist (Tab. 4). In Projekten in Brandenburg und Sachsen-Anhalt konnte demonstriert werden, dass auch Rinder erfolgreich durch Herdenschutzmaßnahmen, wie etwa elektrifizierte Zäune, geschützt werden können (Hartleb et al. 2017; LAU 2018; Kamp 2021). Die sinkenden Fallzahlen in diesen Bundesländern sprechen ebenfalls dafür.

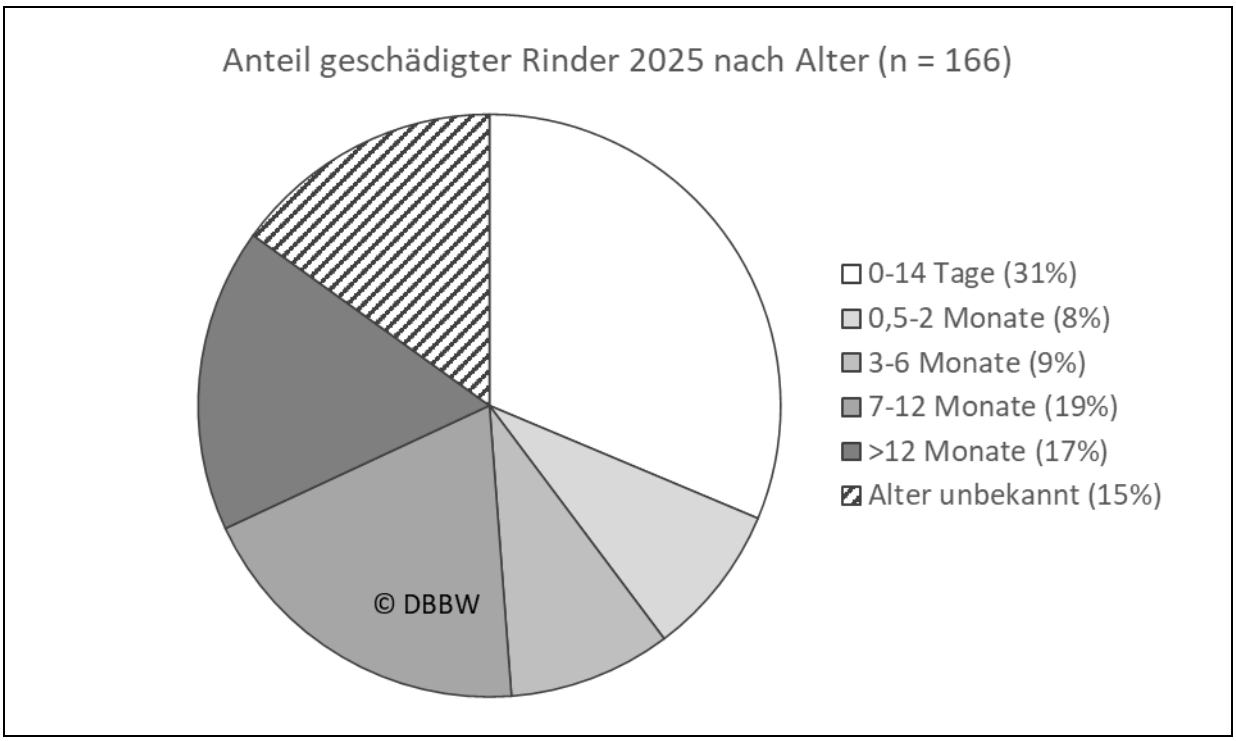

Abb. 5: Anteil durch Wölfe geschädigter Rinder 2025 nach Alter (n = 198). *Percentage of wolf caused cattle damages (animals killed/ wounded/ missing) in 2025 according to age classes (n = 198).*

Equiden sind deutlich seltener von Wolfsübergriffen betroffen. 2025 wurden 16 Fälle mit insgesamt 25 geschädigten Pferden gemeldet. In sieben der Fälle mit insgesamt neun geschädigten Tieren (sieben tot, zwei verletzt) wurde der Wolf als Verursacher genetisch bestätigt. Dabei handelte es sich in zwei Fällen um Shetlandponys, ein Deutsches Reitpony, einen Hannoveraner und drei Deutsche Sportpferde. Alle diese Tiere waren älter als 12 Monate. Allein sieben Übergriffe (davon zwei

genetisch bestätigt) mit 11 geschädigten Tieren fanden auf einer großen unübersichtlichen Weide in Thüringen statt, wo es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Übergriffen gekommen ist.

2025 wurde in Deutschland in Zusammenhang mit Wölfen vier Fälle von verletzten Hunden gemeldet. Dabei handelte es sich in drei Fällen um Herdenschutzhunde, die nach einem genetisch bestätigten Wolfsübergriff auf Schafe verletzt waren. In diesen drei Fällen wurde ein Wolf an getöteten Schafen genetisch nachgewiesen. Bei dem vierten Fall eines verletzten Hundes handelte es sich um einen Yorkshire Terrier, der laut Meldung im Dunkeln am Ortsrand an einer Schleppleine außerhalb des Sichtfeldes des Melders mit einem Wolf zusammentraf und diesen anbellte. Als der Melder den Hund rief kam dieser zurück (um die zuvor die Sicht versperrende Grundstücksecke), gefolgt von einem Wolf. Als dieser den Menschen bemerkte, erstarrte er kurz und drehte dann ab. Der Hund musste operiert werden. Eine genetische Bestätigung des Falls gibt es nicht.

Förderung von Präventionsmaßnahmen

Ausgleichszahlungen für Schäden durch Wölfe gibt es in vielen europäischen Ländern (Linnell & Cretois 2018). Förderungen von Präventionsmaßnahmen sind wesentlich seltener. Wo Wölfe nie verschwunden waren, gehört der Schutz vor Wolfsübergriffen zum normalen Herdenmanagement. Unterstützung für Prävention gibt es in solchen Ländern in der Regel nur im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten. In vielen dieser Länder waren Wölfe zwar nicht vollständig ausgerottet, jedoch örtlich stark reduziert. Das Wissen um traditionelle Herdenschutzmethoden war zumindest regional in Vergessenheit geraten. Mit der Erholung der Wolfsbestände vergrößern sich die bekannten Konflikte. Im Rahmen von Projekten werden traditionelle Herdenschutzmethoden (z.B. Herdenschutzhunde) wiederbelebt und mit neuen Methoden (z.B. Elektro-Zäunen) kombiniert (z.B. im Rahmen von EU-LIFE-Projekten).

Dort, wo Wölfe erst in neuerer Zeit zurückgekehrt sind, werden Herdenschutzmaßnahmen in der Regel staatlich unterstützt. So sollen die Konflikte möglichst geringgehalten und die Akzeptanz verbessert werden. Herdenschutzmaßnahmen bieten zwar keinen vollkommenen Schutz, können Schäden jedoch effektiv verringern (Linnell & Cretois 2018).

In Deutschland gibt es in allen Bundesländern mit etablierten Wolfsvorkommen staatliche Zuschüsse für den Herdenschutz von kleineren Nutztieren (Schafe und Ziegen) und Gehegewild. In der Regel werden dafür Landesmittel verwendet (Tab. 3). In den meisten Bundesländern können nicht nur Nutztierhaltende im Haupt- und Nebenerwerb, sondern auch Kleinst- oder Hobbyhaltende Förderungen beantragen (Tab. 4). Dies ist wichtig, da Tiere in nicht erwerbsmäßigen Tierhaltungen besonders häufig nicht ausreichend geschützt sind (Weber et al. 2023, 2024). Allerdings gibt es in mehreren Ländern Bagatellgrenzen für die Herdenschutzförderung (Tab. 6). Andere Bundesländer, wie z.B. Sachsen, haben keine Bagatellgrenzen eingeführt, weil mit der Förderung gerade auch Haltende von nur wenigen Tieren erreicht werden sollen, bei denen es besonders häufig zu Schadensfällen kommt. Der Schutz von Rindern und Pferden wird in vielen Bundesländern spätestens dann gefördert, wenn es zu Übergriffen auf diese Tierarten gekommen ist. Zum Teil wurden dafür eigene Förderkulissen ausgewiesen (Tab. 5). In Sachsen wird aktuell auch nach bestätigten Übergriffen kein Herdenschutz für Rinder gefördert, obwohl diese Möglichkeit besteht (s. Tab. 4). Eine Zusammenstellung der 2025 in den Bundesländern geltenden Präventionsregelungen ist in den Tabellen 3 bis 6 aufgeführt.

Die Finanzierung von Herdenschutzmaßnahmen beträgt in Deutschland ein Vielfaches dessen, was für einen reinen Schadensausgleich aufgewendet wird (Abb. 6). Dahinter steht der Gedanke, die

Akzeptanz für die zurückkehrenden Wölfe zu erhöhen und den Betroffenen im ländlichen Raum die Koexistenz mit ihnen zu erleichtern.

In Deutschland waren die Ausgaben für Herdenschutzmaßnahmen im Jahr 2025 mit 17.156.799,33 € über 20mal so hoch wie die Ausgaben für Ausgleichszahlungen entstandener Schäden (747.249,16 €, Tab. 2, Abb. 6).

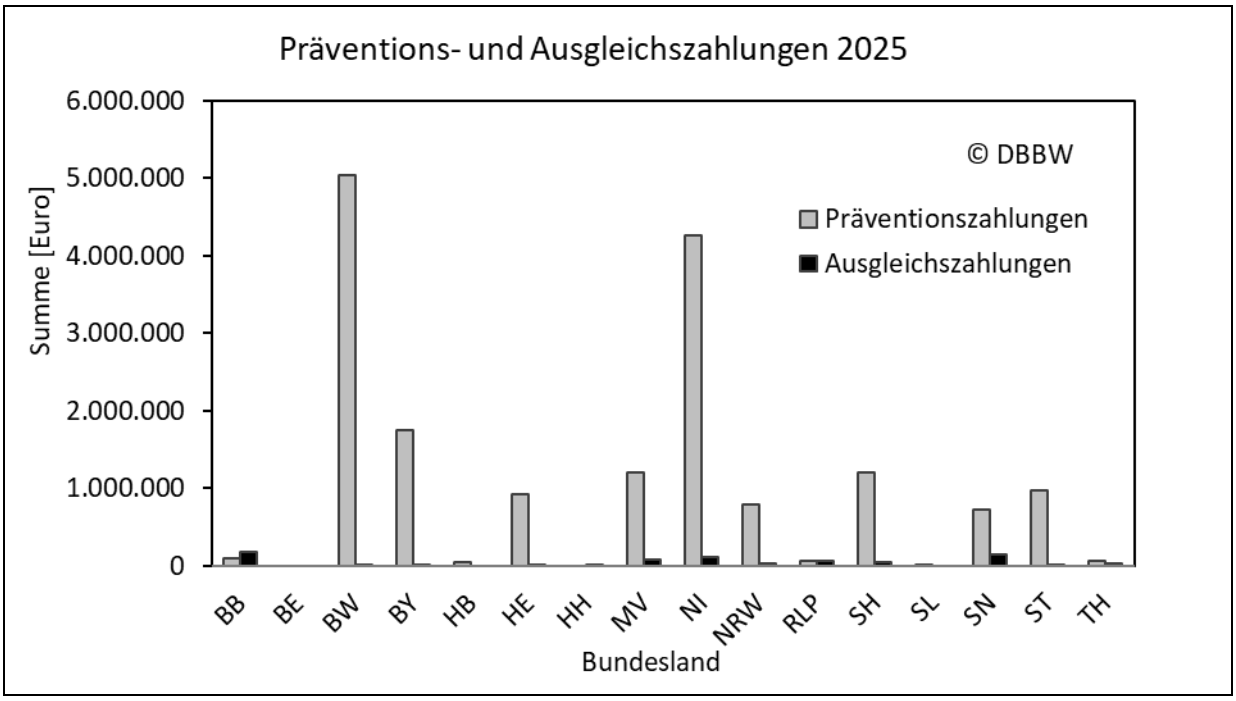

Abb. 6: Zusammenstellung der 2025 in den Bundesländern geleisteten Präventions- und Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schadensfälle. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern. Die Ausgleichszahlungen sind in einigen Bundesländern für Schafe, Ziegen und Gehegewild an die Einhaltung eines Mindestschutzes gekoppelt, in anderen nicht (siehe Tabelle 7). *Payment for prevention measures and for compensation of wolf caused damages by federal states in 2025. Note: The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states. In some federal states compensation is linked to prevention, in others not (Table 7).*

Die Angaben zu den Präventions- und Ausgleichszahlungen (Abb. 6) beziehen sich auf die im Kalenderjahr 2025 ausgezahlten Gelder. Diese beinhalten teilweise Förderfälle oder auch Ausgleichszahlungen, die bereits im Vorjahr bewilligt worden sind. In mehreren Bundesländern haben Tierhaltende z.B. nach amtlicher Feststellung eines Schadens sechs Monate Zeit einen Billigkeitsantrag auf Ausgleichszahlung zu stellen. Zwischen den einzelnen Bundesländern gibt es Unterschiede, welche Herdenschutzmaßnahmen gefördert werden und wie hoch die einzelnen Fördersätze sind. Während die meisten Bundesländer für Schafe und Ziegen bereits den Mindestschutz fördern, finanzieren andere nur den präventionsbedingten, materiellen Mehraufwand (Tab. 5). In mehreren Bundesländern werden die förderfähigen Ausgaben für Präventionsmaßnahmen (selbst für den Mindestschutz) inzwischen mit bis zu 100 % gefördert. Welche Herdenschutzmaßnahmen von den einzelnen Bundesländern mit welchen Fördersätzen finanziert werden, ist in Tabelle 5 aufgelistet. Die Bundesländer setzen unterschiedliche Schwerpunkte in der Herdenschutzförderung (Tab. 2). Während einige vergleichsweise wenige, jedoch kostenintensive Präventionsfälle fördern, häufig nach dem Eintritt von Schadensereignissen, versuchen andere vor allem vorbeugend zu agieren und möglichst viele vor allem auch kleinere Nutztierhaltungen zu fördern. Einige Bundesländer mit vergleichsweise wenigen Wolfsterritorien

(z.B. Baden-Württemberg, Bayern, Schleswig-Holstein) versuchen auf diese Weise bereits im Vorfeld der zu erwartenden weiteren Ausbreitung des Wolfes möglichst viele Nutztierhaltende zu erreichen.

Tab. 2: Präventions- und Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Nutztierschäden sowie die Anzahl der geförderten Präventionsfälle und die Anzahl der Übergriffe in den Bundesländern 2025. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern. Die Ausgleichszahlungen sind in einigen Bundesländern für Schafe, Ziegen und Gehegewild an die Einhaltung eines Mindestschutzes gekoppelt, in anderen nicht (siehe Tabelle 7). Die Angaben beziehen sich auf die im Kalenderjahr 2025 ausgezahlten Mittel. Nicht alle beantragten und bewilligten Mittel werden noch im selben Kalenderjahr ausgezahlt. *Payment for prevention measures and for compensation of wolf caused damages by federal states in 2025. Note: The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states. In some federal states compensation is linked to prevention, in others not (Table 7).*

Bundesland	**Präventionszahlungen [€]**	**Geförderte Präventionsfälle**	**Ausgleichszahlungen [€]**	**Anzahl Übergriffe**
BB	96.056,00	9	187.662,00	178
BE	0,00	0		0
BW	5.030.627,32	472	1503,25	14
BY	1.747.151,00	179	9089,41	24
HB	44.851,03	2	0,00	1
HE	919.488,48[a]	674	17.395,22	39
HH	0,00	0	380,38	1
MV	1.199.297,46	88	75575,98	78
NI	4.267.674,58	647	117.910,70	244
NW	793.641,34	155	31.790,75	38
RP	57.544,63	200	60.668,00	44
SH	1.206.812,76	46	49.204,54	37
SL	23.103,00	36	0,00	1
SN	729.600,00	472	151.885,21	161
ST	969.899,41[b]	233	6.904,04	74
TH	71.052,32	59	37.279,68	56
Summe	**17.156.799,33**	**3272**	**747.249,16**	**990**

[a] Zahlen beinhalten sowohl "Förderrichtlinie Weidetierschutz" (Förderung des erweiterten Herdenschutzes), inkl. laufender Betriebsausgaben, als auch "HALM Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung" (Förderung des Grundschutzes).

[b] Zahlen beinhalten sowohl „zusätzliche Betriebsausgaben (Aufwand für Pflege der Zäune und Unterhalt Herdenschutzhunde) als auch Zahlungen für Investitionen/ Ausrüstungsgegenstände. Zu Details der Förderung siehe Tabelle 3.

Obwohl die Schadenszahlen deutschlandweit in den letzten beiden Jahren gesunken sind, können sie lokal überdurchschnittlich hoch sein. Wie bereits dargelegt, betreffen viele Übergriffe nach wie vor ungeschützte oder nicht ausreichend geschützte Tiere, auch in den Gebieten, die schon länger vom Wolf besiedelt sind. Hinzu kommt, dass die reine Förderung von Schutzmaßnahmen nicht garantiert, dass diese auch korrekt angewandt werden (Frank & Eklund 2017). Neben der finanziellen Unterstützung ist auch eine fachliche Begleitung erforderlich, um zu gewährleisten, dass die

Funktionstüchtigkeit der geförderten Schutzmaßnahmen auch längerfristig sichergestellt wird (Kamp 2021). Spätestens wenn es in einem Gebiet zu einer Häufung von Nutztierübergriffen kommt, sollte hier proaktiv an Nutztierhaltende herangetreten, diese beraten und Herdenschutzmaßnahmen auf Schwachstellen überprüft werden (Reinhardt et al. 2023; Reinhardt und Kluth 2024). Dies geschieht bisher nur in einem Teil der Bundesländer und auch dort meist nur in geringem Umfang.

Tab. 3: Übersicht über die Finanzierung von Schutzmaßnahmen, die fördernden Institutionen, die zugrunde liegende Rechtsnorm und die Herkunft der Finanzmittel in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2025. *Overview of financing of mitigation measures, legal norms and sources of funding by federal states in 2025.*

Land	Finanzierung von Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe?	Fördernde Institution	Rechtsnorm	Förderung als ELER Maßnahme oder Finanzierung nur aus Landesmitteln
BB	ja	Land Brandenburg, LELF, Bund (GAK)	Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf vom 16.09.2025	Landesmittel und GAK-Mittel
BE	ja	Land Berlin (SenJustV)	Präventionsrichtlinie Brandenburg (seit 16.09.2025 für Berlin in Kraft)	wie BB
BW	ja, innerhalb ausgewiesener Fördergebiete zur Wolfsprävention	Landratsamt	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflege-RL - LPR)	Landesmittel
BY	ja	StMUV (Abwicklung über Landwirtschaftsverwaltung)	"Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf" (FöRIHW), Link: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_7912_4_U_11130	Landesmittel
HB	ja	SUKW	Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen über die Gewährung von Förderung nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz-GAKG) für den Förderbereich 4J (Schutz vor Schäden durch den Wolf) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	Land
HE	ja	HMLU (Abwicklung über Landwirtschaftsämter der Landkreise)	Förderrichtlinie "Weidetierschutz"	Landesmittel (ggf. Bundesmittel/ GAK)
HH	ja	BUKEA Hamburg	Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf	Landesmittel und Bundesmittel (Nutzung der GAK)

Tab. 3: Fortsetzung.

Land	Finanzierung von Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe?	Fördernde Institution	Rechtsnorm	Förderung als ELER Maßnahme oder Finanzierung nur aus Landesmitteln
MV	ja	Staatl. Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Ämter für die Biosphärenreservate; Nationalparkämter	1. Für GAK-Förderbereich 4 (J 1.0): Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung von wirtschaftlichen Belastungen durch die Art Wolf in Mecklenburg-Vorpommern (Förderrichtlinie Wolf M-V) vom 28.11.2019 (Amtsblatt M-V S. 987); 2. Für GAK-Förderbereich 4 (J 2.0): Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf vom 01.09.2021 (Amtsblatt M-V S. 903), geändert durch VV vom 08.12.2022 (Amtsbl. M-V S. 709)	Landesmittel und Bundesmittel (zusätzliche Nutzung der GAK)
NI	ja	LWK	Freigestellte "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Förderung der Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) vom 10.01.2025"	Landesmittel und GAK-Mittel
NW	ja	LWK	Förderrichtlinien Wolf i.d.F. vom 4.8.2025	Landesmittel
RLP	ja	Koordinationszentrum Luchs und Wolf RLP	Förderichtlinie Wolf unter https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Naturschutz/Partner_Preise_Foederungen/Foerderrichtlinie_Massnahmen_zum_Schutz_vor_dem_Wolf_-_Endfassung.pdf	Landesmittel und GAK-Mittel
SH	ja	MEKUN	Richtlinie, Einstellung von Haushaltsmitteln	Landesmittel
SL	ja	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV)	Förderrichtlinie "Wolf" vom 21.10.2024	Landesmittel und GAK-Mittel
SN	ja	LfULG	Richtlinie "Natürliches Erbe" (Finanzierung aus Landesmitteln)	Landesmittel

Tab. 3: Fortsetzung.

Land	Finanzierung von Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe?	Fördernde Institution	Rechtsnorm	Förderung als ELER Maßnahme oder Finanzierung nur aus Landesmitteln
ST	ja	ALFF Anhalt	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf (RL Herdenschutz Betriebsausgaben) RdErl. des MWL vom 17. April 2024 – 43-60125-3/6 (MBl. LSA 2024, S. 422)	Landesmittel + GAK-Mittel
	ja	ALFF Anhalt	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf in Sachsen-Anhalt (RL Herdenschutz Investitionen) RdErl. des MWL vom 11.04.2024– 43-60125-2/7, RdErl. des MWL vom 12. Juli 2023 (MBl. LSA S. 340)	Landesmittel und GAK-Mittel
	ja	ALFF Anhalt	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch den Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt, Runderlass des MULE vom 08.04.2019 - 73/26-60129/2.7	Landesmittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
TH	ja	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau, Naturschutz und Forsten	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/Luchs (RL Wolf/Luchs)	Landesmittel und GAK-Mittel

Tab. 4: Übersicht über die Fördermöglichkeiten von Schutzmaßnahmen in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2025. *Overview of funding opportunities for mitigation measures by federal states in 2025.*

Land	Wer kann Förderung beantragen?	Für welche Nutztierarten?	Fördergebiet?
BB	alle Tierhalter mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden (Hobby-Tierhalter, sofern die Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasser- und Küstenschutz dient).	Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr; Damwild, Lamas und Alpakas	Land Brandenburg
BE	wie BB	wie BB	Wolfsgebiete im Land Berlin (Berliner Randbereiche außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete)
BW	alle Tierhaltenden mit Weideflächen in einem Fördergebiet (Hobbyhaltung, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Kälber, Fohlen, Neuweltkameliden, Rinder	Fördergebiet Wolfsprävention Schwarzwald
BY	alle Tierhalter, die Flächen in der ausgewiesenen Förderkulisse haben, auch Hobbyhalter	Schafe, Ziegen, Kälber ggf. mit Mutterkühen, Jungrinder bis 24 Monate und Kleinrinderrassen. Gehegewild, Einhuferfohlen ggf. mit Stuten und Pferde unter 30 Monate, Kleinpferde und Ponys, Straußenvögel, Neuweltkameliden, Schweine im Freiland.	Vom LfU ausgewiesene Förderkulissen Aktuelle Kulissen unter https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer/herdenschutz/herdenschutz_wolf/index.htm?lang=de
HB	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Rinder, Pferde	Freie Hansestadt Bremen (Land)
HE	alle Halter landwirtschaftlicher Nutztiere in Weidehaltung (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis zu einem Lebensalter von einem Jahr oder kleinwüchsigen Rassen mit einer Widerristhöhe bis max. 112 cm im ausgewachsenen Zustand; Gatterwild, Lamas und Alpakas	Schafe, Ziegen, Damwild: ganzes Land. Rinder, Pferde, Esel: Ereignisgebiete (antragsberechtigte Gemeinden unter https://wolfszentrum.hessen.de/)
HH	Betriebsinhaber in der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Landwirte, Landbewirtschafter	Schafe und Ziegen, Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr, Damwild, Lamas, Alpakas	ganzes Land
MV	a) Unternehmen, die in der langwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind b) andere natürlich und juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts	alle bislang von Wolfsübergriffen betroffenen Haus- und Nutztierarten sowie von gehaltenen Wildtieren (etwa Damwild)	Das gesamte Landesgebiet
NI	Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung als Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb betreiben, die Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 sowie die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu berücksichtigen. Rd.Erl. vom 03.05.2018, gültig ab 24.10.2019. Antragsberechtigt sind auch Personen mit einer nichtgewerblichen Kleinsttier- oder Hobbytierhaltung.	Schafe, Ziegen, Gehegewild: Zaunförderung im Regelfall nur bei Bestandszahl von max. 10 Tieren. Eine Förderung über zehn Tieren erfolgt mit der Ausnahme, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen durch den Wolf verursachten finanziellen Schaden selbst erlitten hat oder sonstige Umstände wie insbesondere eine Neugründung, der Deichschutz oder eine erhebliche Betriebserweiterung vorliegen. Rinder und Pferde Fördermöglichkeit beim Auftreten von Schäden oder nach Einzelfall-Prüfung laut RL Nr III Ziffer 4.2.	Schafe, Ziegen, Gehegewild: Das gesamte Landesgebiet. Rinder/Pferde: Maßnahmen zum Schutz von Pferden oder Rindern sind auf gesondert für die betreffende Tierart festgelegte Gebiete unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials und des aktuellen Rissgeschehens beschränkt (vg. RL Wolf Abschnitt C, Ziffer 2.34) oder aber nach einem amtlich bestätigten Wolfsübergriff.

Tab. 4: Fortsetzung.

Land	Wer kann Förderung beantragen?	Für welche Nutztierarten?	Fördergebiet?
NW	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen und Gehegewild, Erweiterung auf weitere Tierarten möglich (Entscheidung MUNV NRW)	ganzes Land
RP	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gehegewild; seit 01.11.2020 auch Pferde, Rinder und Esel bis 1 Jahr, Alpakas; Erweiterung auf andere Nutztierarten möglich (Entscheidung durch mlwuf RLP)	bei Wolfspräsenz ausgewiesene Präventionsgebiete oder Pufferzonen
SH	Natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts	Schafe und Ziegen sowie kleinrahmige Rinder und Ponys.	Zum Wolfspräventionsgebiet erklärte Kreise des Landes (seit 2015: Herzogtum Lauenburg; 2019: Segeberg, Pinneberg, Steinburg, Dithmarschen)
SL	Weidetierhalter im Neben- und Haupterwerb sowie bei Projekten naturschutzorientierter Beweidung	Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis zu einem Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas	ganzes Land
SN	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Erweiterung auf andere Nutztierarten beim Auftreten von Schäden mgl.	ganzes Land
ST	Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen im Land Sachsen-Anhalt, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften, Landwirte im Sinne von Artikel 3 Nr. 1 der VO (EU) 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 ausüben, und andere Landbewirtschafter, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der genannten landwirtschaftlichen Nutztiere der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege oder zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasser- und Küstenschutz dient*	Schafe, Ziegen, Rinder bis 1 Jahr, Hausesel und Hauspferde bis 1 Jahr, Damtiere, Lamas, Alpakas, Herdenschutzhunde*	ganzes Land*

Tab. 4: Fortsetzung.

Land	Wer kann Förderung beantragen?	Für welche Nutztierarten?	Fördergebiet?
ST	Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen im Land Sachsen-Anhalt, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften, Landwirte im Sinne von Artikel 3 Nr. 1 der VO (EU) 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 ausüben, und andere Landbewirtschafter, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der genannten landwirtschaftlichen Nutztiere der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege oder zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasser- und Küstenschutz dient**	Schafe, Ziegen, Rinder bis 1 Jahr, Hausesel und Hauspferde bis 1 Jahr, Damtiere, Lamas, Alpakas, Herdenschutzhunde**	ganzes Land (Rinder und Pferde nur nach Stellungnahme WZI)**
	Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschftlichen Primärproduktion sowie Unternehmen im Haupt oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion***	Schafe, Ziegen und Gehegewild sowie in definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen auch Rinder und Pferde (Kälber, Fohlen, Jungrinder und kleine Rinderrassen)***	Schafe, Ziegen und Gehegewild in ganz Sachsen-Anhalt/Rinder und Pferde nur in definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen***
TH	Nutztierhalter (Betriebsinhaber und sonstige Tierhalter/andere Landbewirtschafter)	Schafe, Ziegen, Gehegewild und sonstige Nutztierrassen <112cm. Für Pferde/Rinder im Einzelfall nach einem amtlich festgestellten Wolfsübergriff, keine Kleintiere wie z. B. Geflügel, Kaninchen	ganzes Land (Ausnahme: beplante Stadtgebiete Erfurt, Jena und Gera)

* RL Herdenschutz Betriebsausgaben in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3)
** RL Herdenschutz Investitionen in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3)
*** RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch den Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3)

Tab. 5a: Übersicht über die in den einzelnen Bundesländern geförderten Schutzmaßnahmen im Jahr 2025. *Overview of mitigation measures funded by federal state in 2025.*

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?			
	für Schafe/ Ziegen	**für Rinder/ Equiden**	**für Gehegewild**	**Sonstiges**
BB	Erwerb und Installation des technischen Herdenschutzes (wolfsabweisende Zäune nebst Zubehör), nichttechnischen Herdenschutzes (Herdenschutzhunde nebst Ausbildungs- und Zertifizierungskosten).	Für Rinder/Pferde < 1 Jahr: Erwerb und Installation des technischen Herdenschutzes (wolfsabweisende Zäune nebst Zubehör), nicht-technischen Herdenschutzes (Herdenschutzhunde nebst Ausbildungs- und Zertifizierungskosten).	Erwerb und Installation des technischen Herdenschutzes (wolfsabweisende Zäune nebst Zubehör), nicht-technischen Herdenschutzes (Herdenschutzhunde nebst Ausbildungs- und Zertifizierungskosten).	keine Angabe
BE	wie BB	wie BB	wie BB	keine Angabe
BW	Elektrozäune und Zubehör, Untergrabschutz, dauerhaft installierte Erdung, Installation und Aufrüstung Festzäune, Unterhalt von Herdenschutzhunden, Erschwernisausgleich oder Mehraufwand	Abkalbe- und Abfohlweiden: Elektrozäune und Zubehör, dauerhaft installierte Erdung, Installation und Aufrüstung Festzäune. Für Rinder ab 8 Wochen, insbesondere Jungviehherden, gibt es seit 2024 eine Fördermöglichkeit für den Mehraufwand zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen	Untergrab- und Überkletterschutz, Material Zubehör und ggf. dauerhaft installierter Erdung, Installation und Aufrüstung	Bei Bedarf können kurzfristig Notfall-Zaunsets ausgeliehen werden; Förderung bei Neuweltkameliden analog der Förderung von Schafen und Ziegen
BY	mobile E-Zäune und E-Festzäune (inkl. Neuerrichtung & Zubehör) ab 90 cm Höhe. Anschaffung HSH je nach Herdengröße.	Pferde: Nur die gegenüber einer standardmäßigen Umzäunung zusätzlich anfallenden Kosten für die Sicherung gegen Wolfsübergriffe. Anschaffung HSH je nach Herdengröße (abhängig von Großvieheinheit (GVE)) Kälber ggf. mit Mutterkühen, Jungrinder bis 24 Monate und Kleinrinderrassen: Neuerrichtung von E-Festzäunen (Material inkl. Zubehör + Montage) Mobilzäune Anschaffung HSH je nach Herdengröße (abhängig von Großvieheinheit (GVE))	Nur die zusätzlich anfallenden Kosten (Material und Montage) für Untergrabschutz und Überkletterschutz. Anschaffung HSH je nach Herdengröße (abhängig von Großvieheinheit (GVE))	Schweine im Freiland, Neuweltkameliden, Straußenvögel: Die zusätzlich anfallenden Kosten für die Sicherung gg. Übergriffe durch den Wolf bei Festzäunen. Anschaffung HSH je nach Herdengröße (abhängig von Großvieheinheit (GVE)) Weitere Herdenschutzmaßnahmen (nur mit Stellungnahme LfU)
HB	Zäune mit Zubehör, Nachtpferche	Zäune mit Zubehör, Nachtpferche	Zäune mit Zubehör, Nachtpferche	

Tab. 5a: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?			
	für Schafe/ Ziegen	**für Rinder/ Pferde**	**für Gehegewild**	**Sonstiges**
HE	- Erwerb und Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune - Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen - Nachrüstung vorhandener Zäune über den Grundschutz hinaus - Ausrüstungsgegenstände für über den Grundschutz hinausgehender wolfs-abweisender Schutzzäune (z.B. Stromgeräte) - Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich der Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutz-hunden arbeiten sowie die Ausbildung der Hunde, - Errichtung und Nachrüstung von Untergrabschutz - Einrichtung und Nachrüstung von Nachtpferchen	Nach amtl. bestätigten Riss am eigenen Tierbestand und in Ereignisgebieten: - Erwerb und Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune - Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen - Nachrüstung vorhandener Zäune über den Grundschutz hinaus - Ausrüstungsgegenstände für über den Grundschutz hinausgehende wolfsabweisende Schutzzäune (z. B. Stromgeräte) - Errichtung und Nachrüstung von Untergrabschutz - Einrichtung und Nachrüstung von Nachtpferchen	- Erwerb und Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune - Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen - Nachrüstung vorhandener Zäune über den Grundschutz hinaus - Ausrüstungsgegenstände für über den Grundschutz hinausgehende wolfsabweisende Schutzzäune (z. B. Stromgeräte) - Errichtung von Untergrabschutz, der über den Grundschutz hinausgeht.	-
HH	a) Installation wolfsabweisender Schutzzäune, b) Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen, c) Nachrüstung vorhandener Zäune auf einen wolfabweisenden Stand, d) Ausrüstungsgegenstände (z.B. Stromgeräte), die einen wolfsabweisenden Stand herstellen, e) Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten sowie die Ausbildung der Hunde, f) Einrichtung von Untergrabschutz, g) Einrichtung von Nachtpferchen	Siehe Schafe/Ziegen	Siehe Schafe/Ziegen	keine Angabe

Tab. 5a: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?			
	für Schafe/ Ziegen	**für Rinder/ Pferde**	**für Gehegewild**	**Sonstiges**
MV	Elektrozäune (Netze, Litzen) mind. 105 cm; Aufstockung Festzäune auf 120 cm mit Untergrabschutz; Zaunzubehör (Erdung, Weidezaungeräte; Pfähle, Flatterband), Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden	bei Vorliegen entsprechender Konstellationen im Einzelfall möglich (z.B. Abkalbebereiche)	Untergrabschutz in Form von eingelassenem Zaun, Zaunschürze; E-Litze außen	Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz (auch Herdenschutz-seminare u.ä.)
NI	E-Zäune (Netze oder Litzen) mind. 105 cm, vollständig geschlossen. E-Litzen-zaun: die unteren drei Litzen mit höchstens 20 cm Abstand zueinander und höchstens 20 cm Bodenabstand, die 4. und 5. Litze können mit bis zu 30 cm Abstand zur 3. Litze, sowie zueinander angebracht werden. Maschendraht- oder Knotengeflechtzaun: mind. 120 cm hoch mit Untergrabschutz (stromführende Litze außen mit max. 20 cm Boden-abstand/ 15 cm Zaunabstand, 1 m breite Zaunschürze) und elektrifizierter Überkletterschutz. Mind. 90 cm hohe Maschendraht- od. Knotengeflechtzäune, die durch Breitbandlitzen auf 120 cm erhöht werden. Zaunzubehör: z.B. Weidezaungeräte (mind. 1 J Entladeenergie, Mindestzaunspannung 4000 V), Sicherheitsbox, Solarmodul; HSH	Schutzmaßnahmen siehe Schafe/Ziegen. Bei Pferden ist unbedingt auf die SICHTBARKEIT für Pferde zu achten. Einbau von sichtbarem weißem "Hippowire", "EquiFence" usw. oder vergleichbare für Pferdezäune entwickelte Drähte oder weiße Breitbandlitze. Für Rinder werden nur Litzenzäune gefördert (kein Knotengeflecht)	Maschendraht- oder Knotengeflechtzaun: mind. 180 cm, incl. Untergrabschutz (stromführende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand, 100cm breite Zaunschürze außen; bei Neubau kann Zaunschürze 30 cm in Boden eigenlassen werden) und elektrifizierter Überkletterschutz. Weidezaungeräte (mind. 1 Joule Entladeenergie)	_
NRW	a) mind. 90 cm hohes Elektronetz oder Zaun mit mind. 5 Litzen (untere stromführende Litze max. 20 cm über dem Boden), mind. 2,5 kV sowie 2 J Entladungsenergie oder b) mind. 120 cm hoher stationärer Zaun mit Unter-grabschutz oder c) Erhöhung und Verstärkung eines mind. 90 cm hohen Elektro-, Litzen-, oder Maschendraht-zauns, mit jeweiligem Untergrabschutz und Zubehör (Weidezaungerät, Akku)	pauschal keine (ggf. Sonderregelung möglich)	mindestens 180 cm hoher Wildschutz- oder Maschendrahtzaun mit Untergrabschutz	z. Zt. 7 Herdenschutz-Sets (Elektronetze, Weidezaungerät, Flatterbänder, Wildkameras) können bei Bedarf kostenlos ausgeliehen werden

Tab. 5a: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?			
	für Schafe/ Ziegen	**für Rinder/ Pferde**	**für Gehegewild**	**Sonstiges**
RP	E-Zäune mind. 90 Zentimeter, min. 2.500 Volt, min. 2-3 Joule, Aufrüstung von Drahtgeflechtzäunen, HSH	5-Litzen-Draht (20-40-65-90-120)	Untergrabschutz und Überkletterschutz, bevorzugt durch stromführende Leiter	flexibel einsetzbare Schutzzäune zur kostenlosen Ausleihe beim Landesverband der Schafhalter/ Ziegenhalter und dem KLUWO
SH	Wolfsabweisende Zäune: 4 Litzenzaun (20, 40-45, 65-70, 100 cm - stromführend mind. 3.500 V) Marschgebiete der Nordseeküste: 5 Litzenzaun (20, 40, 60, 90, 120 cm - stromführend, mind. 3.500 V); Euronetz: mind. 105 cm, stromführend, mind. 3500 V; Herdenschutzhunde	Einzelfallentscheidung, ggf. bei Kleinrassen und alten und kranken Tieren (Gnadenbrothaltungen)	nein	100 % der Anschaffungskosten. Fördersumme wird pauschal über den Flächenbedarf der Anzahl gehaltener Mutterschafe und Böcke berechnet. Bei Rindern und Pferden in Einzelfällen bei Kleinrassen und alten und kranken Tieren.
SL	mobile stromleitende Weidenetze von 90-120 cm Höhe und Zubehör, mobile und stationäre stromleitende Litzenzäune mit mindestens 5 Litzen (Litzenhöhen 20-40-60-90-120 cm) und Zubehör	innerhalb eines sog. Hotspots für bis zu einjährige Fohlen, Eselfohlen und Kälber: mobile und stationäre stromleitende Litzenzäune mit mindestens 5 Litzen (Litzenhöhen 20-40-60-90-120 cm) und Zubehör, elektr. Aufrüstung von Drahtgeflecht-Festzäunen (Überkletter- und Untergrabschutz) und Zubehör	Aufrüstung von Drahtgeflecht-Festzäunen (Überkletter- und Untergrabschutz) und Zubehör	Material- und Erstellungsausgaben für festinstallierte Erdung; Ausrüstung zum Zaunbau + zur Zaununterhaltung; zusätzliche laufende Betriebsausgaben für wolfsabweisende Zäune sowie Herdenschutzhunde; zwei elektrifizierte Mobilzäune zur kostenlosen Ausleihe beim MUKMAV
SN	mobile E-Zäune, HSH	pauschal keine (ggf. nach Schäden im Einzelfall)	Untergrabungsschutz (Zaunschürze, senkrechter Zaun, E-Litze); Überkletterschutz (E-Litze)	
ST	x*	x (bis 1 Jahr)*	x (Damtiere, Lamas und Alpakas)*	
	Erwerb von wolfsabweisenden mobilen Schutzzäunen und Zubehör für die Errichtung eines Untergrabschutzes und zur Nachrüstung vorhandener Zäune sowie Zubehör für die Errichtung von wolfsabweisenden mobilen Schutzzäunen und Erwerb von Ausrüstungsgegenständen**	Erwerb von wolfsabweisenden mobilen Schutzzäunen, Erwerb von Materialien und Zubehör für die Errichtung eines Untergrabschutzes und zur Nachrüstung vorhandener Zäune sowie Zubehör für die Errichtung von wolfsabweisenden mobilen Schutzzäunen und Erwerb von Ausrüstungsgegenständen**	Erwerb von Materialien und Zubehör für die Errichtung eines Untergrabschutzes und zur Nachrüstung vorhandener Zäune sowie Zubehör für die Errichtung von wolfsabweisenden mobilen Schutzzäunen und Erwerb von Ausrüstungsgegenständen**	
	mobile Elektrozäune nebst Zubehör***	mobile Elektrozäune nebst Zubehör***	Untergrabschutz (Litze/Stahldraht mit langstieligen Isolatoren)***	

Tab. 5a: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?			
	für Schafe/ Ziegen	**für Rinder/ Pferde**	**für Gehegewild**	**Sonstiges**
TH	E-Zäune einschließlich Zubehör zur Elektrifizierung, HSH, feste Nachtpferche, seit 24.05.2022 auch laufende Betriebsausgaben für Präventionsmaßnahmen (für Zäune und HSH)	im Einzelfall nach einem amtlich festgestellten Wolfsübergriff	Untergrabungsschutz (Zaunschürze, E-Litze)	Förderung von Schutzmaßnahmen auch für sonstige Weidetiere wie z. B. Alpakas, Freilandschweine möglich, soweit die Widerristhöhe der Tiere im ausgewachsenen Zustand von 112 cm nicht überschritten wird.

* RL Herdenschutz Betriebsausgaben in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3),
** RL Herdenschutz Investitionen in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3),
*** RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch den Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3)

Tab. 5b: Übersicht über die Fördersätze für Herdenschutzmaßnahmen in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2025. *Overview about the amount of funding for mitigation measures by federal state in 2025.*

Land	Fördersätze für			
	E-Zäune	**HSH**	**Behirtung**	**sonstiges**
BB	Mehraufwand für die Erweiterung bestehender Schutzzäune: 100 %. Ersatz bestehender Zäune durch Mobilzäune: 100 %. Neu zu errichtende Schutzzäune: 80 %	100 % für Anschaffung ausgebildeter HSH oder 100 % für Anschaffung unausgebildeter geeigneter HSH in Verbindung mit Ausbildungskosten	keine Angabe	keine Angabe
BE	wie BB	wie BB	keine Angabe	keine Angabe
BW	Material inkl. Zubehör: 100% der Nettokosten; Erstellungskosten: Aufrüstung bestehender Festzäune: 100% Nettokosten, Neubau von Festzäunen: 50% Nettokosten; Mehrwertsteuer bei nicht Vorsteuerabzugsberechtigten	Pauschale: 1.920 €/zertifzifierter Hund/ Jahr (2.386 € bei Neuanträgen ab 01.08.2024) = aktueller GAK-Förderbetrag	Förderung im Einzelfall nach LPR F3; Eine Empfehlung der Herdenschutz-beratung (FVA) ist hierfür Voraussetzung; Erschwernisausgleich beim Weidemanagement auf Schaf- und Ziegenweiden mit 100 Euro pro Hektar und Jahr und innerhalb eines Vertrages/Bewilligung nach-LPR Teil A. Auch für Hütehaltung ohne Zäune.	Förderung der Erstellungskosten (Aufrüstung oder Neubau) für Eigenleistungen der Tierhaltenden mit bis zu 60 % der vergleichbaren Unternehmerkosten
BY	100 % des günstigsten Angebotes	max. 3.000 €/Hund zuzüglich ggf. der Kosten für die Gebühren der Eignungsprüfung für den Hund (bis 100 €), Ausstellung EU-Heimtier-ausweis & Kennzeichnung des Hundes (Chip) sowie tierärztliche Gesundheitsbescheinigung (bis 400 €), Ausstellung des Halter-Sachkundenachweises (bis 150 €) und Informationstafeln über den Einsatz von HSH (bis 100 €)	keine Förderung über FöRIHW	keine Angabe
HB	100 %	nein	nein	nein
HE	Investitionen: Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von bis zu 85 %; Laufende Betriebsausgaben bis zu: - 1.230 € je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen - 235 € je Kilometer feststehenden Elektrozaun	Investitionen: Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von bis zu 85 %; Laufende Betriebsausgaben: 1.920 € je Herdenschutzhund pro Jahr	keine Angabe	keine Angabe
HH	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe

Tab. 5b: Fortsetzung.

Land	Fördersätze für			
	E-Zäune	**HSH**	**Behirtung**	**sonstiges**
MV	bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die über die allgemeinen Sicherungspflichten hinausgehen; alternativ bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben	bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	keine Angabe	bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (z.B. Herdenschutzseminare)
NI	bis zu 100 % der Anschaffungskosten: Alle Tierhalter nach einem amtlich bestätigten Übergriff und Schaf-/Ziegenhalter mit max. 10 Tieren sowie Gatterwildhalter. Fördersatz bei 80 %: alle Rinder- und Pferdehalter bei indirekter Betroffenheit, sowie Schaf-und Ziegenhalter bei nachgewiesener Deichschäferei, Betriebsneugründung oder erheblicher Betriebserweiterung (vgl. Abschnitt C, Ziffer 5.1)	bis zu 100 % der Anschaffungskosten	keine Angabe	bis zu 100 % der Anschaffungskosten
NRW	100 % Anschaffung	100 % Anschaffung und Ausbildung geeigneter HSH	nein	keine Angabe
RLP	bis zu 100 % Anschaffungskosten	seit 2024: Mehraufwandspauschale 1920€/zertifiziertem HSH,	keine Angabe	100 % für Untergrab-, sowie Überkletterschutz bei Wildgatter (Materialkosten). Neubau 5-Litzenzäune max. 80 % seit 11/2020
SH	100 % der Anschaffungskosten. Fördersumme wird pauschal über den Flächenbedarf der Anzahl gehaltener Mutterschafe und Böcke berechnet	100 % der tatsächlich entstehenden Anschaffungskosten	in besonderen Einzelfällen besteht die Möglichkeit einer entsprechenden Förderung	Bereitstellung von Notfallsets nach Übergriffen bzw. in deren Umfeld im ganzen Land
SL	80 – 100 % der förderfähigen Ausgaben	Fördersatz nach GAK-Rahmenplan für Betriebsausgaben, abhängig von Herdengröße und Hektar beweidete Fläche, max. 6 HSH pro Betrieb	keine	
SN	100 % der förderfähigen Anschaffungskosten	100 % förderfähigen Anschaffungskosten	keine Angabe	100 % für Untergrab- und Überkletterschutz Wildgatter (förderfähige Material- u. Arbeitskosten)

Tab. 5b. Fortsetzung.

Land	Fördersätze für			
	E-Zäune	**HSH**	**Behirtung**	**sonstiges**
ST		2386 €/HSH*		1405 €/km mobiler wolfsabw. E-Zaun bei Schafen & Ziegen; 708 €/km mobiler, wolfsabw. E-Zaun bei Rindern, Hauspferden und Eseln (<1 Jahr), Damtieren, Lamas und Alpakas; 268 €/km Festzaun mit stromführenden Litzen, um ein Untergraben und Überklettern zu verhindern*
	80 v. H. der förderfähigen Ausgaben für mobile Elektrozäune, 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben für Materialien und Zubehör für die Errichtung eines Untergrabschutzes und zur Nachrüstung vorhandener Zäune sowie Zubehör für die Errichtung von wolfsbweisenden mobilen Schutzzäunensrüstungsgegenstand begrenzt**			bis zu 60 v. H. der förderfähigen Ausgaben für Mäh- und Wickeltechnik; die Förderung ist auf höchstens 5.000 € je Ausrüstungsgegenstand beschränkt**
	100 % Anschaffungskosten (netto)***	keine Förderung***	keine Angabe	
TH	40 % für einfachen wolfsabweisenden Grundschutz (90cm E-Zäune), 100 % der förderfähigen Kosten für optimalen wolfsabweisenden Schutz (120 cm E-Zäune). Anschaffungskosten	100 % Anschaffungskosten	keine Angaben	seit 24.05.2022 auch laufende Betriebsausgaben für Präventionsmaßnahmen (für Zäune und HSH): für HSH bis zu 2.386€ pro Jahr und Hund, für Zäune: bis zu 1.4 05 € pro Zaunkilometer pro Jahr)

* RL Herdenschutz Betriebsausgaben in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3)
** RL Herdenschutz Investitionen in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3)
*** RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch den Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3)

Tab. 6: Übersicht über die Ober- und Untergrenzen der Präventionsförderung in den einzelnen Bundesländern 2025. *Overview of the upper and lower limits of prevention funding by federal state in 2025.*

Land	Obergrenze für Förderung?	Untergrenze für Förderung?	Ausgleich für zeitlichen Mehraufwand?	Bemerkungen
BB	30.000 EUR pro Jahr und ZuwendungsempfängerIn, 6.000 EUR pro Herdenschutzhund	Bagatellgrenze von 500 €	Förderung laufender Betriebsausgaben: Maximal 450 €/ha/Jahr. (Bis zu 1.405 €/km mobilen Zaun bei Schafen und Ziegen; bis zu 708 €/km mobilen Zaun bei Rindern, Hauspferden und Hauseseln bis zu 1 Jahr, Damtieren, Lamas und Alpakas oder bis zu 268 €/km feststehenden Elektrozaun; bis zu 2.386 €/HSH)	Die Förderung für laufende Betriebsausgaben setzt voraus, dass die Weidehaltung aus Gründen des Umweltschutzes (insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich ist. Hinweis MLEUV: Es gelten noch weitere Zuwendungsvoraussetzungen.
BE	wie BB	wie BB	wie BB	wie BB
BW	30.000 € pro Jahr für investive Maßnahmen/ Betrieb	Bagatellgrenze 200 € (100 € für Vereine mit Ehrenamtlichen)	Mehraufwandsausgleich (maximal 450 €/ha/Jahr): Zaununterhaltung: 1.230 €/km/Jahr (mobiler E-Zaun-Schafe/ Ziegen), 620 €/km/Jahr (mobiler E-Zaun-Sonstige), 235 €/km/Jahr (Elektrofestzaun); Neuanträge ab 01.08.2024: 1.405 €/km/Jahr (mobiler E-Zaun-Schafe/ Ziegen), 708 €/km/Jahr (mobiler E-Zaun-Sonstige), 268 €/km/Jahr (Elektrofestzaun) = aktuelle GAK-Förderbeträge Mehraufwand Rinder-Weidehaltung: Ausgleich für Kombinationsleistungen gemäß Internetlink unter Bemerkungen	Mehraufwand Rinder-Weidehaltung: Ausgleich für Kombinationsleistungen gemäß https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/biologische-vielfalt-und-mensch/artenschutz-und-management/wolf/herdenschutz-und-foerderung/foerderung-herdenschutzmassnahmen/herdenschutz-fuer-rinder
BY	Grundsätzlich keine	200 €	Aufwand für erstmalige Installation	EU-Notifizierung läuft bis Ende 2026
HB	Präventionsmaßnahmen: maximal 30.000 € pro Jahr und Zuwendungsempfänger vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel	200 €	nein	Förderrichtlinie Ende 2024 notifiziert
HE	Präventionsmaßnahmen: maximal 30.000 € pro Jahr und Zuwendungsempfänger. Laufende Betriebsausgaben: max. 450 € pro Hektar beweidete Fläche und Jahr. Gehegewild (exklusive Damwild) und kleinrahmige Rassen entsprechend De-minimis-Beihilfe Obergrenze	Bagatellgrenze 200 €	ja	-
HH	bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, max. 30.000 € pro Jahr	ab 300 €	keine Angabe	
MV	keine Angabe	nein	ja, Beantragungen möglich seit 2021 und Auszahlungen möglich seit 2022 im Zusammenhang mit GAK-Fördergrundsatz FB 4 J 2.0	

Tab. 6: Fortsetzung.

Land	Obergrenze für Förderung?	Untergrenze für Förderung?	Ausgleich für zeitlichen Mehr-aufwand?	Bemerkungen
NI	Staatliche Beihilfe im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, bis max. 30.000 € pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb. Betriebe, die über De-minimis-Beihilfen gefördert werden, erhalten max. 20.000,00 € in drei Steuerjahren.	unter 200 €	ja, über "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schaf- und Ziegenweidehaltung für Naturschutzzwecke in Niedersachsen". – 325 EUR für die Beweidung von Deichflächen (Küsten- und Flussdeiche) und – 260 EUR für die Beweidung übriger Flächen. Der Bestand muss mindestens elf Tiere betragen.	Die neue Richtlinie Wolf vom 10.01.2025 wurde von der EU-Kommission nicht notifiziert, sondern ist bisher freigestellt
NW	nein, nach Notifizierung der RL Wolf durch EU keine De-Minimis-Obergrenze	Bagatellgrenze 200 €	nein	
RP	30.000,00 € pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger	Bagatellgrenze 200 € in Planung für 2023	ja; Mobilzaun Schaf/Ziege:1230 €/km; Mobilzaun sontige Weidetiere: 620 €/km; Elektrofestzäune 235 €/km; Herdenschutzhund 1920 €/Jahr/HSH	Förderrichtlinie Wolf seit 2024 in Kraft; unter https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Naturschutz/Partner_Preise_Foederungen/Foerderrichtlinie_Massnahmen_zum_Schutz_vor_dem_Wolf_-_Endfassung.pdf
SH	verfügbare Haushaltsmittel	nein	nein	
SL	30.000 € pro Jahr an jeweiligen Zuwendungsempfänger	Bagatellgrenze 300 €	für die Installation des wolfsabweisenden Schutzes: Eigene Arbeitsleistungen mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (netto) ergeben würde. Die Qualität der Ausführung ist zu gewährleisten.	
SN	nein, nach Notifizierung der RL Natürliches Erbe durch EU keine De-Minimis-Obergrenze	keine Bagatellgrenze	ja, ab 37 Tiere bis 55 €/Tier für Schafe/Ziegen (FRL SZH/2021)	
ST	450 € pro Hektar beweidete Fläche*	Bagatellgrenze 500 €		5-Jahresprogramm, RL am 31.12.2026 außer Kraft*
	30.000,00 € pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger**	Bagatellgrenze 500 €		RL am 31.12.2026 außer Kraft**
	30.000,00 € pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungs-empfänger***	Bagatellgrenze 500 €		RL am 31.12.23 außer Kraft***
TH	Keine Obergrenze für gewerbliche Tierhalter mehr. (De-Minimus Grenze zum 31.07.2019 durch Notifizierung der EU-Richtlinie weggefallen)	200 €	wird durch die Förderung laufender Betriebsausgaben ausgeglichen (Mehraufwand für Zaunbau und HSH)	ab dem 01.01.2025 tritt geänderte Fassung der RL in Kraft

* RL Herdenschutz Betriebsausgaben in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3)

** RL Herdenschutz Investitionen in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3)
*** RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch den Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3)

Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden

In den meisten Mitgliedstaaten der EU gibt es staatliche Kompensationsregelungen für durch Wölfe verursachte Schäden (Linnell & Cretois 2018). Dahinter steht die Überlegung, dass der Schutz von Wölfen und anderen großen Karnivoren in der Praxis nur umgesetzt werden kann, wenn die Belastungen der Nutztierhaltenden auf ein erträgliches Maß reduziert werden können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Entschädigung für von freilebenden Tieren ausgehenden Schäden an Nutztieren. Dennoch hat die Mehrzahl der EU-Länder solche Regelungen eingeführt, um die Betroffenen zu unterstützen und die Akzeptanz für Wölfe, Luchse und Bären zu erhöhen. In Ländern mit föderalem System liegt die Zuständigkeit häufig bei den einzelnen Regionen (in Deutschland in den Bundesländern); entsprechend unterscheiden sich die geltenden Kompensationssysteme im Detail (Tabellen 7 bis 9).

2025 sind mit dem Rückgang der wolfsverursachten Schäden auch die Ausgleichszahlungen gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken (Abb. 7). Die Ausgleichszahlungen können auch für Schäden aus dem Vorjahr erfolgen (Nutztierhaltende können je nach Bundesland bis zu sechs Monate nach amtlicher Feststellung des Schadens einen Billigkeitsantrag auf Ausgleichszahlung stellen). Sie bilden daher die Schadenssituation eines Kalenderjahres nicht eins zu eins ab. Deutschlandweit betrachtet liegen die Ausgaben für Präventionsmaßnahmen ein Vielfaches über denen für Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schäden (siehe Tab. 2 und Abb. 6).

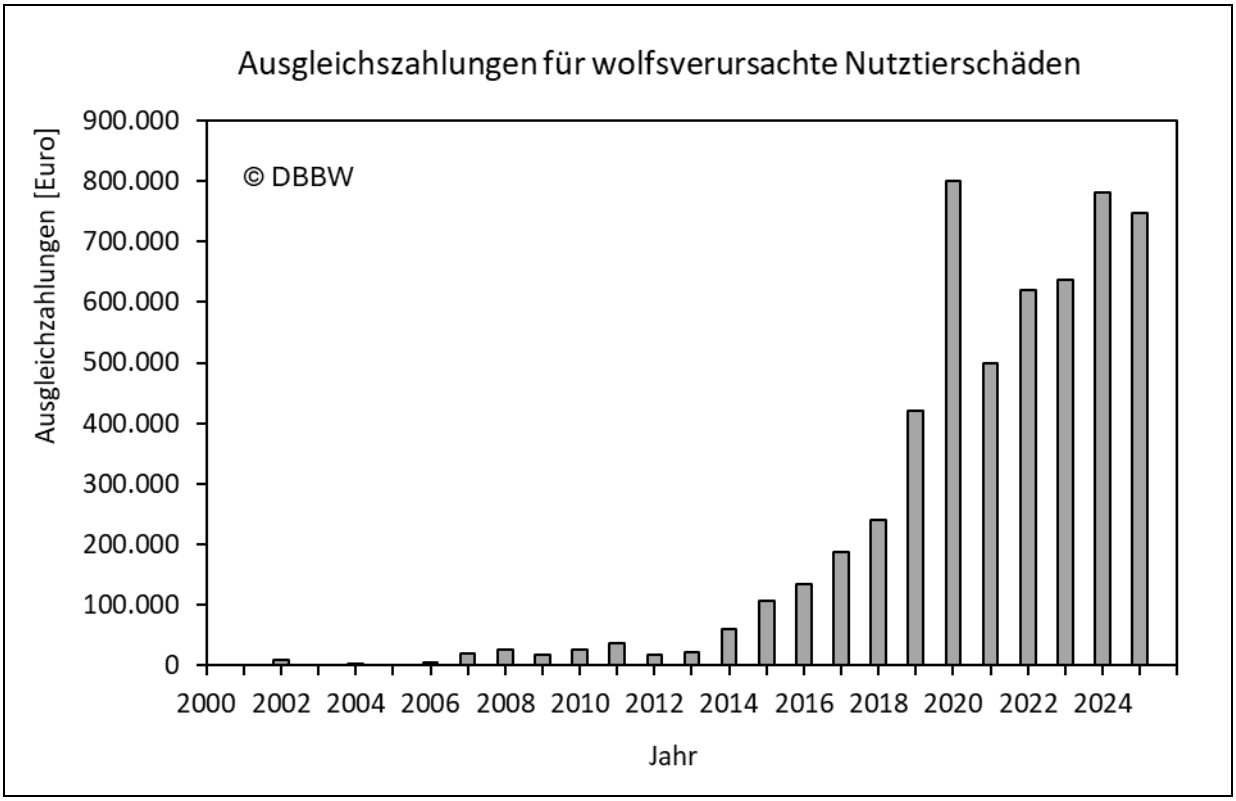

Abb. 7: Entwicklung der Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schadensfälle in Deutschland. Die Ausgleichszahlungen sind in einigen Bundesländern für Schafe, Ziegen und Gehegewild an die Einhaltung eines Mindestschutzes gekoppelt, in anderen nicht (siehe Tabelle 7). *Development for wolf caused compensation payments in Germany. Note: In some federal states compensation is linked to prevention, in others not (Table 7).*

In allen Flächenländern ist die Kompensation für von Wölfen geschädigte Schafe, Ziegen und Gehegewild innerhalb der Förderkulisse (Gebiete, in denen Herdenschutzmaßnahmen gefördert

werden) an Präventionsmaßnahmen gebunden (Tab. 7). Tabelle 8 zeigt eine Übersicht darüber, wer in den einzelnen Bundesländern die Schadensbegutachtung durchführt, vorgeschriebene Meldefristen, zeitliche Vorgaben für die Begutachtung sowie die für Ausgleichszahlungen geforderte Sicherheit der Verursacherfeststellung. In Tabelle 9 lassen sich die Details der Schadensausgleichsregelungen (Untergrenze, Obergrenze, Höhe des Ausgleichs, Übernahme von Folgekosten) in den einzelnen Bundesländern nachvollziehen.

Tab. 7: Übersicht über die Regelungen zu Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schäden in den einzelnen Bundesländern 2025 (zu weiteren Details s. auch Tab. 8 und 9). *Compensation schemes for wolf caused livestock damages by federal states in 2025 (see table 8 and 9 for more details).*

Land	Ausgleichs-zahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
BB	ja	Landesamt für Umwelt	Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden, die durch den Wolf verursacht wurden vom 30.04.2024	Für Schafe, Ziegen, Lamas, Alpakas, Gatterwild gelten wolfsabweisende Mindeststandards.	Nutztiere (Schafe, Ziegen, Gatterwild, Lamas/ Alpakas, Rinder, Pferde/ Esel/ Maultiere), Herdenschutz- und Hütehunde im Einsatz; Nutztiere müssen gem. ViehVV angemeldet sein.
BE	noch keine Praxis, aber Zahlung wie in BB angestrebt	Oberste Naturschutzbehörde	Kulanz; strategische Überlegung	wie BB	wie BB
BW	ja	Trägergemeinschaft "Ausgleichsfonds Wolf"* Abwicklung der Entschädigung über die Verbände, Refinanzierung der Kosten durch das Land am Ende des Jahres zu 90 %.	nein	außerhalb Fördergebiet Wolfsprävention: nein innerhalb Fördergebiet Wolfsprävention: ja, nach Übergangsfrist von 1 Jahr ist Kompensation für Schafe, Ziegen, Gattergewild sowie auf geförderten Abkalb- und Abfohlweiden an Grundschutz gebunden	Weidetiere, Gebrauchshunde
BY	ja	Seit 2021: Bayerisches Landesamt für Umwelt (Mittelbereitstellung durch StMUV)	nein. Laut "Aktionsplan Wolf" gewährt der Staat auf freiwilliger Basis Ausgleichszahlungen mit dem Ziel der Akzeptanzförderung	Wenn ein Gebiet für ein Jahr als "Wolfsgebiet i.S.d. Schadensausgleichs" ausgewiesen ist, ist vorhandener Mindestschutz für eine Ausgleichszahlung erforderlich. Trifft dies nicht zu, ist eine Kompensation nicht an eine Prävention gebunden.	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel), Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Schweine, Bienen, Kleintiere (Geflügel, Kaninchen, etc.), Neuweltkameliden, Strauße, Emus, Nandus. Für die Nutztierhaltung notwendige Gebrauchshunde (Herdenschutz-, Hütehunde- bzw. Koppelgebrauchshunde)

Tab. 7: Fortsetzung.

Land	Ausgleichs-zahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
HB	ja	SUKW	Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen im Land Bremen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Wolf)	nein	Schafe, Ziegen, Gatterwild, Rinder, Pferde
HE	ja	HMLU (Abwicklung über Regierungspräsidien)	Förderrichtlinie Weidetierschutz	Bei Schafen und Ziegen: Einhaltung des Grundschutzes Rinder, Pferde, Gatterwild: Einhaltung der guten fachlichen Praxis	Weidetiere ohne Geflügel
HH	ja	Naturschutz (BUKEA)	nein	nein	alle
MV	ja	Staatl. Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Ämter für die Biosphärenreservate; Nationalparkämter	nein; es besteht kein Rechtsanspruch, vgl. Förderrichtlinie Wolf (FöRLWolf M-V)	für Schafe/Ziegen und Gatterwild ja, für übrige Haus-u. Nutztiere nein	alle Haus- & Nutztiere, Herdenschutz- & Hütehunde, wenn der Wolf als Verursacher festgestellt wurde oder mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann
NI	ja	LWK	nein; vgl. "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeits-leistungen und Zuwendungen zur Förderung der Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)"	für Schafe/ Ziegen/ Gehegewild ja, für Rinder/ Pferde nein	für Schafe/ Ziegen/ Gehegewild/ Rinder/ Pferde/ Hütehunde/ Herdenschutztiere/ Gebrauchshunde
NW	ja	LWK	Förderrichtlinien Wolf i.d.F. vom 4. August 2025	Förderkulisse wurde landesweit ausgedehnt. Übergangsfrist ein Jahr für neue Förderkulisse.	Nutz- und Haustiere einschließlich Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde

Tab. 7: Fortsetzung.

Land	Ausgleichs-zahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
RP	ja	Koordinations-zentrum Luchs und Wolf RLP	nein	Innerhalb Präventionsgebiet ja; 1 Jahr nach Ausweisung ist Mindestschutz Voraussetzung für 100%; bis 2 Jahre 50%, dann keine Ausgleichzahlung mehr. Außerhalb Präventionsgebieten nein.	Nutz- und Haustiere einschließlich Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde
SH	ja	MEKUN	Richtlinie, Einstellung von Haushaltsmitteln	Innerhalb von Wolfspräventions-gebieten (WPG) ist die Kompensation an Prävention gebunden, außerhalb von WPG nicht.	für alle Haustiere (Nutz- und Heimtiere)
SL	ja	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucher-schutz (MUKMAV)	Gesetz Nr. 938 betreffend LHO § 53 Billigkeitsleistungen	ja	Weidetiere in nicht tierschutzwidriger Anbindehaltung
SN	ja	Landesdirektion Sachsen	§ 40 Abs. 6 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) Inkrafttreten ab 01.07.2023 i. V. m. VwV Größere Raubtiere vom 30.05.2025	Für Schafe/ Ziegen und Gehegewild ja, für Rinder/Pferde (alle übrigen Tiere) nein.	alle, außer Anbindehaltung

Tab. 7: Fortsetzung.

Land	Ausgleichs-zahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
ST	ja	ALFF Anhalt	nein, Einzelfallprüfung gemäß Erlass vom 18.12.2025 (Az.:43)	Innerhalb von Wolfsgebieten ist für Schafe, Ziegen und Gehegewild Kompensation an Prävention gebunden. Für Rinder/ Pferde sind die aus den Vorgaben der guten fachlichen Praxis resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung umzusetzen. Außerhalb von Wolfsgebieten ist Kompensation nicht an Prävention gebunden - dies gilt für alle Nutztiere. Die aus den Vorgaben der guten fachlichen Praxis resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung sind auch hier umzusetzen.	Nutz- und Haustiere sowie Herdenschutz- und Hütehunde; Nutztiere in Anbindehaltung werden nicht entschädigt.
TH	ja	Thüringer Landesamt f. Umwelt, Bergbau u. Naturschutz	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/ Luchs (Förderrichtlinie Wolf/Luchs)	Ganz Thüringen ist Förderkulisse. Für Schafe/ Ziegen, sonstige Nutztier-rassen <112 cm: Grundschutz (90 cm) ist Voraussetzung für Kompensations-leistung. 28 Tage Frist zur Umsetzung von Optimalschutz (120 cm oder 90 cm und Herdenschutzhunde) nach 1. Übergriff. Für Pferde/Rinder: Vorgaben der guten fachlichen Praxis sind einzuhalten.	Hüte- und Herdenschutzhunde, Weidetiere (ausgenommen Kleintiere wie z. B. Geflügel, Kaninchen)

* Trägergemeinschaft Ausgleichsfonds Wolf in Baden-Württemberg besteht aus: BUND BW, EuroNatur, Landesjagdverband BW, Landesnaturschutzverband BW, NABU BW, Ökologischer Jagdverband BW sowie dem Land Baden-Württemberg

Tab. 8: Übersicht über die Begutachtung im Schadensfall, vorgeschriebene Meldefristen, zeitliche Vorgaben für die Begutachtung sowie die für Ausgleichszahlungen geforderte Sicherheit der Verursacherfeststellung in den einzelnen Bundesländern 2025. *Overview of requirements for damage assessment and the required certainty of determination of the wolf as cause of damage for compensation payments by federal state in 2025.*

Land	Wer führt die Schadensbegutachtung durch?	Vorgeschriebene Meldefrist	Zeitliche Vorgaben für Begutachtung?	Wie sicher muss Verursacher für Ausgleichszahlung bestätigt werden?
BB	vom LfU beauftragter Rissgutachter, LfU	innerhalb von 24 Std nach Schadens-feststellung	möglichst am selben Tag der Meldung, spätestens innerhalb von 24 Std nach Meldung	Verursacher "Wolf" und "Wolf nicht auszuschließen"
BE	von Oberster Naturschutzbehörde beauftragter Rissgutachter	wie BB	wie BB	"Verursacher Wolf" oder "Verursacher Wolf wahrscheinlich" (Risse sind in Berlin in der Regel auf Hunde zurückzuführen)
BW	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, in Kooperation mit den Chemischen Veterinär- und Untersuchungsämtern des Landes. Vor-Ort Begutachtung durch Wildtierbeauftragte der Landkreise.	Voraussetzung ist die "unverzügliche Meldung"	nein	Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein
BY	Die Schadensbegutachtung erfolgt nach Möglichkeit in vier Schritten: 1) Sichtung digitales Bildmaterial durch LfU 2) Dokumentation vor Ort durch geschulte ehrenamtl. Hilfskräfte (Netzwerk Gr. BG) 3) Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)/Veterinärämter: amtliche Sektion 4) Genetik Abschließende Einschätzung durch LfU	Unverzügliche Meldung, nachdem von dem Vorfall Kenntnis erlangt wurde.	Die Begutachtug wird vom LfU veranlasst und soll zeitnah und in Form einer professionellen Erfassung und Dokumenation des Vorfalls erfolgen. Keine konkreteren Vorgaben.	Die Beteiligung eines Wolfes muss eindeutig nachgewiesen oder in Form eines begründeten Verdachts festgestellt sein. (Entscheidung durch LfU)
HB	Wolfsberater	keine	keine	Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein
HE	Dokumentation und genetische Untersuchung durch geschulte amtliche und ehrenamtliche Wolfsberater im Monitoring großer Beutegreifer, Feststellung durch Wolfszentrum Hessen	unverzüglich, spätestens anch 24 h	Innerhalb von 48 Std nach Meldung	Antrag kann gestellt werden, wenn ein Wolf als Verursacher nicht sicher ausgeschlossen werden kann oder ein Wolf als Verursacher sicher festgestellt wird.
HH	geschulte Rissgutachter (in Zusammenarbeit mit SH)	unverzüglich nach Eintritt des Schadens (analog SH)	sofort nach Meldung des Schadensereignisses, i.d.R. am selben Tag (analog SH)	Gezahlt wird bei sicherem Nachweis von Wölfen bzw. dann, wenn Wölfe als Verursacher nicht ausgeschlossen werden können (analog SH)

Tab. 8: Fortsetzung.

Land	Wer führt die Schadensbegutachtung durch?	Vorgeschriebene Meldefrist	Zeitliche Vorgaben für Begutachtung?	Wie sicher muss Verursacher für Ausgleichszahlung bestätigt werden?
MV	geschulte Rissgutachter:innen	innerhalb von 24 Std nach Schadens-feststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Der Wolf muss als Schadensverursacher in einem durch einen vom Land benannten Rissgutachter erstellten Rissgutachten festgestellt worden sein oder mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden können.
NI	Geschulte Rissbegutachter der LWK Niedersachsen (Bezirksförster/innen).	nein ("umgehend nach Feststellung des Risses")	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung, ist aber nicht in "Richtlinie Wolf" vermerkt	Wolf muss als Verursacher eindeutig nachgewiesen oder mit hinreichender Sicherheit anzunehmen sein. Genetische Proben werden genommen, aber nur bei uneindeutigem Rissbild zur Feststellung der Verursacherschaft herangezogen.
NW	Vom LANUK NRW beauftragte Luchs- und Wolfsberater, z.T. Ehrenamtler, z. T. Behörden-mitarbeiter sowie Chemische und Veterinäruntersuchungsämter erstellen Dokumentation.	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	keine Angabe	LANUK NRW entscheidet, dass Wolf als Verursacher eindeutig festgestellt oder mit hinreichender Sicherheit als Verursacher festgestellt wurde.
RP	Koordinationszentrum Luchs und Wolf RLP; Landesuntersuchungsamt RLP (LUA)	innerhalb von 24 Std nach Schadens-feststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	wenn Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann
SH	geschulte Rissgutachter, Veterinäre (veterinärpathologische Untersuchungen), Erfahrene Person (Endbewertung)	unverzüglich nach Eintritt des Schadens, spätestens am Folgetag des Vorfalls - innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden	sofort nach Meldung des Schadens-ereignisses, i.d.R. am selben Tag	Gezahlt wird bei sicherem Nachweis von Wölfen bzw. dann, wenn Wölfe als Verursacher nicht sicher ausgeschlossen werden können.
SL	ausgebildete Weidetier-Rissgutachter im Ministerium für Umwelt und in dessen Auftrag	möglichst schnell, "Wolf" muss als Verursacher feststellbar sein	möglichst innerhalb von 2 Std. nach der Meldung soll Weidetier-Gutachter vor Ort sein	Der Wolf muss als Verursacher bestätigt werden.
SN	geschulte Mitarbeiter der Fachstelle Wolf beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	innerhalb von 24 Std nach Schadens-feststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Verursacher: "Wolf hinreichend sicher"
ST	durch speziell geschulte Mitarbeiter (Wolfskompetenzzentrum)	innerhalb von 24 Std nach Schadens-feststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Innerhalb der Gebietskulisse muss der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden können. Außerhalb der GK muss der Wolf als Verursacher bestätigt werden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein.
TH	6 MA TMUEN, zeitweise 1 MA aus TLUBN	innerhalb von 24 Std nach Schadens-feststellung	keine Vorgabe aber i.d.R. am Tag der Meldung	Wolf steht als Verursacher "fest" oder "mit hoher Wahrscheinlichkeit fest".

Tab. 9: Übersicht über Details der Schadensausgleichsregelungen (Untergrenze, Obergrenze, Höhe des Ausgleichs, Übernahme von Folgekosten) in den einzelnen Bundesländern 2025. *Overview of details of compensation payments by federal states in 2025.*

Land	Schadensunter-grenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
BB	nein	keine Obergrenze	100 % der Kosten für durch den Wolf getötete Tiere basierend auf dem Marktwert, 100 % der Tierarztkosten für die Behandlung verletzter Tiere max. bis zum ermittelten Marktwert, 100 % der Kosten für Sachschäden an Weidezäunen einschließlich des benötigten Zubehörs	Tierarztkosten, Sachschäden z.B. an Zaunanlagen	keine Zahlung für schadensbedingten Mehraufwand an Arbeitszeit, kein Ausgleich für Schäden Dritter
BE	wie BB	wie BB	wie BB	wie BB	
BW	nein	Bei Weidetieren die keine Schafe, Ziegen oder Rinder sind, maximale Entschädigung bis zu den Höchstsätzen des Tierseuchengesetzes. Für Schafe, Ziegen, Rinder und Gebrauchshunde sind die durchschnittlichen Marktpreise bzw. bei nachweislich deutlich wertvolleren Tieren deren Wiederbeschaffungswert maßgeblich.	1. Für den Schadensausgleich bei Schafen, Ziegen und Rindern: durchschnittliche Marktpreise zum Zeitpunkt des Schadensereignisses (werden in den Organen der landwirtschaftl. Berufsvertretungen oder der jeweiligen Fachverbände veröffentlicht) oder der Wiederbeschaffungswert, sofern dieser nachweislich über den Marktpreisen liegt (z.B. bei Zuchttieren). 2. Schäden an anderen Weidetieren werden auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes oder der von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) durchgeführten Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere, jedoch max. bis zu den Höchstsätzen des Tierseuchengesetzes ausgeglichen. Die FVA kann bei der Schätzung des gemeinen Wertes das örtlich zuständige Veterinäramt um Amtshilfe bitten und/oder einen Vertreter eines Fach- oder Zuchtverbandes hinzuziehen. 3. Die Höhe des Schadensausgleichs für Gebrauchshunde erfolgt aufgrund eines vom geschädigten Nutztierhalter vorgelegten Sachverständigengutachtens.	Tierarzt- und Medikamentenkosten, Tierkörperbeseitigungskosten, Einsatzkosten, im Zuge des Übergriffs getötete oder verletzte Nutztiere oder Gebrauchshunde	

Tab. 9: Fortsetzung.

Land	Schadensunter-grenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
BY	50 €	30.000 € pro Ereignis	Die Ausgleichshöhe von Nutztierverlusten wird durch die "Sätze zur Ausgleichsregelung" festgelegt. Die Sätze werden von der Bay. Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erarbeitet und orientieren sich am aktuellen Marktwert. Sie werden stets zu 100% ausgezahlt.	Tierarztkosten: max. 30 % des Tierwertes bis zu einer Grenze von 150€/ Tier bzw. 1000€/ Hund je Ereignis; Sachschäden max. 500 € pro Ereignis (Ausnahmen im Härtefall möglich); Arbeitsaufwand für Suche nach vermissten Tieren bzw. Bergung: 18 €/h pro eingesetzter Person (max. 300 € je Ereignis)	Seit 2021 hat die Ausgleichsregelung den Ausgleichsfonds abgelöst. Damit hat das LfU die vollständige Abwicklung von Ausgleichszahlungen übernommen, was einschließt, dass der Ausgleich jetzt zu 100 % staatlich finanziert ist.
HB	keine	30.000 € gesamt, 5.000 € pro Tier	100 %	Tierarztkosten, Medikamente zu 100 %	Förderrichtlinie Anfang 2025 notifiziert
HE	nein	30.000 je Betrieb/Jahr, begründete Ausnahmefälle möglich	Bis zu 100 Prozent der festgestellten Schadenshöhe inkl. Folgekosten. Höchstgrenze je nach Tierart unterschiedlich. I.d.R. anhand Standardkostensätzen. In besonderen Fällen: Ermittlung durch staatlich anerkannte Sachverständige.	Tierarztkosten in voller Höhe, einschließlich der Medikamenten-kosten; Sachverständigenkosten für die Wertermittlung der Tiere; auf den Wolfsangriff zurückzuführende Verluste durch Fehlgeburten bzw. Aborte, einschließlich der erforderlichen Ausgaben für Tierarztkosten; Verluste aufgrund vorhergehender Verletzungen sowie in Folge des Übergriffes verschwundene Tiere; Arbeitsauf-wand für die Suche und Bergung verletzter Tiere oder Gebrauchshunde	-
HH	nein	nein	Der Wirtschaftswert der jeweils betroffenen Tiere. (analog SH)	Tierarztkosten (analog SH)	

Tab. 9: Fortsetzung.

Land	Schadensunter-grenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
MV	nein	nein	bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben; liegen keine Listenwerte oder entsprechenden Schätzwerte vor, ist ein Gutachten zur Schadensermittlung erforderlich	ja, Ausgaben für Tierkörper-beseitigung inkl. Transportkosten, Tierarztkosten bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes, Ausgaben für die Begutachtung des Schadens durch einen anerkannten Sachverständigen bis zu einer Höhe von 1000 €	FöRLWolf M-V unter https://wolf-mv.de/wp-content/uploads/2025/05/Foerderrichtlinie-Wolf.pdf
NI	nein	seit Notifizierung der RL staatliche Beihilfe im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, bis max. 30.000 € pro Jahr an den jeweiligen Tierhalter unter Beachtung der Tierwertgrenze von höchstens 10.000,- € je Tier. Bei Sonderfällen/ Kulanzfällen (RL greift nicht) Ausgleich über De-minimis-Behilfen bis max. 50.000,00 € in drei Steuerjahren	100% des Tierwertes (durchschnittlicher Verkaufspreis, bei gekörten Böcken sowie bei Hirschen/Widdern tatsächliche Kaufbelege), ab 11.01.2019 100% der Tierarztkosten, sofern der ermittelten Tierwert nicht überstiegen wird	ja, Tierarztkosten bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes einschließlich Kosten der Medikamente, Verluste durch Verwerfen, sowie Anfahrtskosten	Die Richtlinie Wolf wurde nicht von der EU-Kommission notifiziert, sondern ist freigestellt
NRW	Nein	nach Notifizierung der RL Wolf keine Obergrenze	100 % des durch die zuständige Stelle amtlich ermittelten Marktwerts der direkt durch Wolf getöteten Tiere, der später verendeten oder aus Tierschutzgründen getöteten Tiere, der Verluste durch Verwerfen	ja, Tierarztkosten und Kosten für Medikamente, Sachschäden an Zäunen und Schutzvorrichtungen, Untersuchungskosten des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamts, Gebühren der Tierwertermittlung	Die Förderrichtlinien Wolf wurden von der EU-Kommission notifiziert.

Tab. 9: Fortsetzung.

Land	Schadensunter-grenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
RP	nein	bei der Ausgleichzahlung ist die De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der Europäischen Union zu beachten; Obergrenze Jagdhunden 4.000 €	Schadenshöhe wird durch die LWK auf Basis von aktuellen Werten ermittelt.	Ausgeglichen werden auch Folgeschäden, die im Betrieb des Tierhalters entstanden sind (Zaunschäden)	Förderrichtlinie Wolf unter https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Naturschutz/Partner_Preise_Foederungen/Foerderrichtlinie_Massnahmen_zum_Schutz_vor_dem_Wolf_-_Endfassung.pdf
SH	nein	Zahlungen sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der ermittelten Höhe möglich (Billigkeitsleistungen).	Der Wirtschaftswert der jeweils betroffenen Tiere. Zum Beispiel bei Schafen nicht der Zeitwert, sondern der bei Schlachtreife im Mittel erzielbare Wert.	Tierarztkosten, die dem Angemessenheitsgrundsatz in Bezug auf fachliche und haushaltsrechtliche Überlegungen genügen, können zu 100% erstattet werden.	Die "Wolfsrichtlinie" des Landes Schleswig-Holstein wurde durch die EU-Kommission notifiziert.
SL	nein	max. 5.000 € pro Tier im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, Versicherungen sind vorrangig zu nutzen	Wird durch Landwirtschaftskammer nach ihren Richtwerten ermittelt (durchschnittlicher Marktwert).	Zaunersatz und Tierkörperbeseitigung auf Basis LHO § 53, unter Beachtung der aktuellen EU De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013	Regelungen festgelegt im Managementplan für den Umgang mit Wölfen
SN	nein	nach Notifizierung der VwV Größere Raubtiere durch EU keine De-Minimis-Obergrenze	bei Hobbyhaltern und Nebenerwerbslandwirten durchschnittlicher Marktwert, bei Betrieben kann tatsächlicher Erlös aus letztem Jahresabschluß herangezogen werden	100 % der Tierarztkosten und Arbeitskosten für Suche nach vermissten Tieren, 100 % durch Übergriff zerstörtes Weidematerial, kein zeitlicher Mehraufwand und keine Entsorgung der Kadaver von Schafen und Ziegen	

Tab. 9: Fortsetzung.

Land	Schadensunter-grenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
ST	nein	maximaler Höchstbetrag auf 5.000 € pro Tier beschränkt; De-minimis-Grenze-200.000 € (in 3 Wirtschaftsjahren) für Nichtlandwirte; Landwirte fallen nicht unter die De-minimis-VO; Leistungen Dritter (Versicherungsleistungen, Spenden etc.) werden angerechnet.	Der aktuelle Marktwert; es erfolgt die Ermittlung des gemeinen Wertes auf Grundlage der RL der Tierseuchenkasse ST	Für die Entsorgung der Kadaver und Tierarztkosten bis Marktwert des Tieres jeweils ohne Mehrwertsteuer.	Keine Entschädigung des zeitlichen Mehraufwandes. Tiere sind in jedem Fall nach guter fachlicher Praxis zu halten und die daraus resultierenden Mindestandards zur Einzäunung sind umzusetzen. Neue RL ist noch in der Bearbeitung
TH	nein	Keine De-minimis-Obergrenze für gewerbl. Tierhalter	100% des Marktwertes des getöteten Tieres, Tierarztkosten bis zur Höhe des Marktwertes des verletzten Tieres, Tierarztkosten für Euthanasie verletzter Tiere, Sachschäden bis zur Höhe des Zeitwertes der beschädigten Sachen	Tierarztkosten bis zur Höhe des Marktwertes des verletzten Tieres, Tierarztkosten für Euthanasie verletzter Tiere, Sachschäden bis zur Höhe des Zeitwertes der beschädigten Sachen, ab 31.07.2019: Verwerfungsschäden bei Schafen und Ziegen	Notifizierung der Richtline durch EU-Kommission am 31.07.2019 erfolgt (Aufhebung De-minimis-Obergrenze)

Literatur

BfN (2019): Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegetieren vor dem Wolf. Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen. BfN-Skripten 530. 14 S. https://bfn.bsz-bw.de/files/1047/Skript530.pdf

DBBW (2024): Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2023. Download unter: https://dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden.

Frank, J. & A. Eklund (2017): Poor construction, not time, takes its toll on subsidised fences designed to deter large carnivores. PLOS ONE. https://doi.org/10.1371/journal.pone.0175211

Hartleb, K.-U., Hille, M., Butzeck, S., Eschholz, N., Vogel, C., Todt, K. & R. Kless (2017): Evaluation der Präventionsmaßnahmen in den Belziger Landschaftswiesen, Brandenburg, zur Verhütung von Wolfsübergriffen auf Rinder. Natur und Landschaftspflege in Brandenburg 26 (4): 18–29.

Kaczensky, P. (1996): Large Carnivore – Livestock Conflicts in Europe. NINA Studie. Wildbiologische Gesellschaft München. 106 S.

Kaczensky, P. (1999): Large carnivore depredation on livestock in Europe. Ursus 11: 59-72.

Kamp, J. (2021): Management von Großkarnivoren am Beispiel des Herdenschutzes von Rindern. NuL 96 (1): 47-52.

LANUK (2026): Wolf in Nordrhein-Westphalen. Gemeldete Nutztierfälle. https://wolf.nrw/wolf/de/nutztierfaelle. Abgerufen am 20.07.2026.

LAU (2018): Wolfsmonitoring in Sachsen-Anhalt. Bericht zum Monitoringjahr 2017/2018. 01.05.2017-30.04.2018. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Wolfskompetenzzentrum Iden. 86 S.

LAU (2026): Gemeldete Schadensfälle an Nutztieren in Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2025. URL: https://lau.sachsen-anhalt.de/fachthemen/naturschutz/das-wolfskompetenzzentrum-wzi/wolfsmanagement/nutztierrisse/rissstatistik-st/nutztierrisszahlen-2025. Abgerufen am 14.07.2026.

LfU BB (2026): Gemeldete Nutztierschäden und Rissstatistik im Land Brandenburg. URL: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/woelfe-in-brandenburg/schadensmanagement/nutztierrisse/#. Abgerufen am 14.07.2026.

LfU SH (2026): Tabellen der Wolfsnachweise SH im Monitoringjahr 2024/25 und 2025/26. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/artenschutz/Wolf_Tabelle?nn=54460442-34b4-47a5-a480-02ad2d638a4f. Abgerufen am 17.07.2026.

LfULG (2026): Gemeldete Schadensfälle an Nutztieren im Freistaat Sachsen im Jahr 2025. https://www.wolf.sachsen.de/download/Schadensstatistik_Internet_2025_KW53_260223.pdf. Abgerufen: 17.07.2026.

Linnell, J. D. C. & Cretois, B. (2018): Research for AGRI Committee – The revival of wolves and other large predators and its impact on farmers and their livelihood in rural regions of Europe, European Parliament, Policy Department for Structural and Cohesion Policies, Brussels.

MU (2026): Nutztierschäden. Darstellung der Schäden an Nutztieren im Niedersächsischen Umweltkartenviewer. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&layers=MilchplatteNiedersachsen,alleNutztierschaeden_2025&catalogNodes=. Abgerufen am 14.07.2026.

MKUEN (2026): Wolf und Nutztierschäden in Rheinland-Pfalz 2025. https://herdenschutz.wald.rlp.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=287145&token=46b08500ca24c01d41a74a04a94187a4bf620145

Reinhardt, I., Rauer, J., Kluth, G., Kaczensky, P., Knauer, F. & U. Wotschikowsky (2012): Livestock protection methods applicable for Germany – a Country newly recolonized by wolves. Hystrix, It. J. Mamm. (2012). DOI: https://doi.org/10.4404/hystrix-23.1-4555

Reinhardt, I., Knauer, F., Herdtfelder, M., Kluth, G., Kaczensky, P. (2023): Wie lassen sich Nutztierübergriffe durch Wölfe nachhaltig minimieren? – Eine Literaturübersicht mit Empfehlungen für Deutschland. In: Voigt, C.C. (eds) Evidenzbasiertes Wildtiermanagement. Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-65745-4_9

Reinhardt, I and Kluth, G (2024): Large Carnivore impacts, Case study: Saxony, Germany. Insight into a wolf – livestock conflict 25 years after wolf recolonization. EU Platform for the Coexistence of People and Large Carnivores, Berlin: adelphi consult GmbH. URL: https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity/habitats-directive/large-carnivores/eu-large-carnivore-platform/national-large-carnivore-management_en

Weber, A., Kamp., J., Dorn, M., Warner, J. und P. Seitzer (2023): Wolfsmonitoring Sachsen-Anhalt, Bericht zum Monitoringjahr 2022/23. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. URL: https://lau.sachsen-anhalt.de/publikationen/berichte-und-fachinformationen/wolfsmonitoringberichte#c412921

Weber, A., Kamp., J., Dorn, M. und K. Facius (2024): Wolfsmonitoring Sachsen-Anhalt, Bericht zum Monitoringjahr 2023/24. URL: https://lau.sachsen-anhalt.de/publikationen/berichte-und-fachinformationen/wolfsmonitoringberichte#c412921

Weiterführende Literatur zum Thema

BfN (2017): Weidetierhaltung und Wolf – Herausforderungen und Empfehlungen. Neues aus dem Bundesamt für Naturschutz. Natur und Landschaft 92(9/10): 464– 465. Download unter https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/artenschutz/Dokumente/weidetierhaltung_und_wolf.pdf

BfN (2019): Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegetieren vor dem Wolf. Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen. BfN-Skripten 530. 14 S. Download unter https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-04/Skript530.pdf

Reinhardt, I., Rauer, J., Kluth, G., Kaczensky, P., Knauer, F. & U. Wotschikowsky (2010): Synopse und Bewertung existierender Präventions- und Kompensationsmodelle. 55 S. - Kapitel 3 aus: Projektteam Rahmenplan Wolf. 2010. Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren – Rahmenplan Wolf. Final Report.

Röhl, S., Röhl, M. et al. (2026): Machbarkeitsstudie zur Eignung von Herdenschutzeseln und weiteren Herdenschutztieren zur Abwehr von Wolfsangriffen auf Nutztierherden. Download unter https://bfn.bsz-bw.de/files/2168/Schrift768.pdf

Röhl M., Streit L. et al. (2024): Herdenschutz am Steilhang in der Praxis: Betriebe im Portrait: Erfahrungen und Empfehlungen für den Herdenschutz auf Sonderstandorten. BfN-Schriften; 692. Download unter https://bfn.bsz-bw.de/files/1776/Schrift692.pdf

Röhl M., Schütte P. et al. (2024): Herdenschutz am Deich in der Praxis. Betriebe im Portrait: Erfahrungen und Empfehlungen für den Herdenschutz auf Sonderstandorten. BfN-Schriften; 680. Downloade unter https://bfn.bsz-bw.de/files/1744/Schrift680.pdf

Weiterführende Links zum Thema

Deutschland

Modularer Wolfssachfilm „Wölfe und Menschen – Wege zur Koexistenz“ bestehend aus 15 einzeln anwählbaren Modulen, inklusive mehrerer Module zum Thema Herdenschutz:

Wölfe und Menschen - Wege zur Koexistenz

Ausführliche Informationen mit Praxisanleitungen, Kurzfilmen, Schulungsunterlagen und vielem mehr sind auf der Herdenschutzseite des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege DVL zusammengestellt:

https://www.herdenschutz.dvl.org/

Viele Praxisbeispiele zum Herdenschutz finden sich auf den Seiten des Herdenschutzprojektes Niedersachsen:

https://niedersachsen.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/herdenschutz/index.html

Informationen rund um den Herdenschutz landwirtschaftlicher Weidetiere in Deutschland:

https://www.praxis-agrar.de/bundeszentrum-weidetiere-wolf

Informationen rund um das Thema Pferd und Wolf:

https://www.pferdundwolf.de/

Baden-Württemberg

Informationen zum Herdenschutz:
https://www.fva-bw.de/herdenschutz

Bayern

Informationen zum Herdenschutz:
http://www.lfl.bayern.de/herdenschutz

Brandenburg

Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber): https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/natur/praevention-schaeden-wolf/

Informationen zum Mindeststandards beim Schutz von Weidetieren:
https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/natur/schadensausgleich-woelfe/mindeststandards/

Hessen

Informationen zum Herdenschutz:
https://llh.hessen.de/tier/herdenschutz/

Richtlinie Weidetierschutz:
https://www.wibank.de/wibank/weidetierschutz/weidetierschutz-570874

Mecklenburg-Vorpommern

Präventionsmaßnahmen und Fördermöglichkeiten:
https://wolf-mv.de/schutz-vor-uebergriffen/

Niedersachsen

Informationen für Nutztierhaltende:
http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_landschaft/foerdermoeglichkeiten/richtlinie_wolf/richtlinie-wolf-129504.html

Nordrhein-Westfalen

Förderrichtlinie Wolf:
https://wolf.nrw/wolf/de/management/foerderung

Empfehlungen zur Herdenschutzberatung, Ausleihe Herdenschutzset und Förderrichtlinie Wolf:
https://wolf.nrw/wolf/de/management/herdenschutz

Wolfsabweisende Zäune für Pferdeweiden

https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierproduktion/herdenschutz/zaun-pferde.htm

Rheinland-Pfalz

Herdenschutz und Prävention:
https://fawf.wald.rlp.de/de/forschung-und-monitoring-unsere-aufgaben/koordinationszentrum-luchs-und-wolf/herdenschutz-und-praevention/

Herdenschutzempfehlungen:
https://fawf.wald.rlp.de/forschung-und-monitoring-unsere-aufgaben/koordinationszentrum-luchs-und-wolf/herdenschutz-und-praevention/herdenschutz-empfehlungen

Stiftung Natur und Umwelt RLP & Bundesverband Berufsschäfer e.V. - Mit Strom gegen Wölfe:
https://www.youtube.com/watch?v=-ZKwvi76Em8&feature=youtu.be

Sachsen

Schutz von Nutztieren: Schadensvorbeugung/ Hinweise zum Zaunaufbau/ Förderung für den Herdenschutz:
https://www.wolf.sachsen.de/schutz-von-nutztieren-4181.html

Sachsen-Anhalt

Wolfskompetenzzentrum Iden: Herdenschutzberatung:
https://lau.sachsen-anhalt.de/fachthemen/naturschutz/das-wolfskompetenzzentrum-wzi/herdenschutz

Schleswig-Holstein

Beratung für Nutztierhaltende/ Wolfspräventionsgebiete:
http://www.wolfsbetreuer.de/wolf-und-nutztiere.html

Präventionsgebiete:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Material_FAQ_Wolf/FAQ_Wolfspraeventionsgebiete.html

Thüringen

Wolf-Luchs-Prävention und Schadensregulierung:
https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/landschaftspflege/wolf-luchs-praevention-und-schadensregulierung

Informationen zum Herdenschutz:
https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/kompetenzzentrum/herdenschutz

International

Eine Fülle von Informationen und Veröffentlichungen unter anderem zum Thema Herdenschutz findet sich auf der Webseite der Human-Wildlife Conflict & Coexistence IUCN SSC Specialist Group (in Englisch):
https://www.hwctf.org/

Im Rahmen des LIFE Wolf Alp-Projektes werden in Erfahrungen zum Schutz der Herden im Alpenraum in Italien, Slowenien, Österreich und Frankreich gesammelt und ausgewertet. U.a. wird über die Arbeit der Wolfs-Präventions-Interventions-Einheiten berichtet, die in allen vier Ländern eingerichtet wurden (in Englisch und Italienisch):
https://www.lifewolfalps.eu/en/22816/

Im Rahmen des LIFEstockProtect Projektes in Österreich und Bayern werden Erfahrungen zum Herdenschutz im Alpenraum gesammelt und Herdenschutz- und Zaunbaukurse angeboten. Außerdem werden Freiwillige gesucht, die Viehaltende und Hirten bei der Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen unterstützen:
https://lifestockprotect.info/

Im Rahmen des LIFE Projektes Eurolargecarnivores wurden Standard Operationg Procedures (SOPs) entwickelt, u.a. auch zum Thema Herdenschutz (in Englisch):
https://www.eurolargecarnivores.eu/en/sops

EU

Die EU stellt Landwirten, Viehzüchtern und anderen Akteuren im ländlichen Raum im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Ein Teil der Mittel kann dazu verwendet werden, Landwirte bei der Verhinderung oder Verringerung von Nutztierübergriffen durch Großkarnivoren zu unterstützen:
https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/case_studies_sub_rural_development_programmes.htm

EU Large Carnivore Platform: Best Practice Beispiel (inklusive Herdenschutz), in denen Ansätze zur Verbesserung der Co-Existenz von Menschen und Großkarnivoren vorgestellt werden:

https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity/habitats-directive/large-carnivores/eu-large-carnivore-platform/best-practices_en

YouTube Kanal mit Kurzvideos zur Co-Existenz zwischen Menschen und Großkarnivoren aus Europa:
https://www.youtube.com/playlist?list=PLjzZGg0WiSQwFelVl7AeQ70hRs7KNeGvX

Übersicht über EU-LIFE Projekte zu Großkarnivoren, u.a. zum Thema Herdenschutz

Schweiz

Informationen zu wolfsabweisenden Zäunen inklusive Informationsvideos:
https://themes.agripedia.ch/herdenschutzzaeune-auf-kleinviehweiden/

Informationen zu Herdenschutzhunden:
http://www.protectiondestroupeaux.ch/menu/herdenschutzhunde/

Kostenfreie Broschüren/ Faltblätter – zum Download

VDE Broschüre „Leitfaden Elektrozäune – Herdenschutz gegen den Wolf“:
https://www.vde.com/resource/blob/1975842/9628a8301e8cb8e15dfc5466554bec92/vde-spec-leitfaden-elektrozaeune---herdenschutz-gegen-den-wolf---download-data.pdf

DVL Infosammlung „Praxiswissen Herdenschutz“: Der Deutsche Verband für Landschaftspflege stellt auf seiner Homepage eine Infosammlung zu ausgewählten Aspekten des Herdenschutzes mit vielen praktischen Hinweisen zur Verfügung:
https://www.herdenschutz.dvl.org/dvl-infosammlung

NABU Broschüre „Pferd und Wolf. Wege zur Koexistenz“

https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/wolf/150929-leitfaden-pferd-und-wolf.pdf

WWF Broschüre Basisinformationen Herdenschutz - im Rahmen des Projekts LIFE EuroLargeCarnivores erarbeitet:
https://www.fva-bw.de/fileadmin/user_upload/Abteilungen/Wald_und_Gesellschaft/Wildtieroekologie/Broschuere_Herdenschutz_EuroLargeCarnivores_web.pdf

Baden-Württemberg

Grundinformation Schaf- und Ziegenhaltung in Baden-Württemberg. Faltblatt (2022):
https://www.fva-bw.de/fileadmin/user_upload/Abteilungen/FVA-Wildtierinstitut/Luchs_und_Wolf/Flyer_und_Folder/Folder_Schafe_Ziegen_bf.pdf

Ablauf bei Verdacht auf gerissene Nutztiere in Baden-Württemberg. Faltblatt (2022):
https://www.fva-bw.de/fileadmin/user_upload/Abteilungen/FVA-Wildtierinstitut/Luchs_und_Wolf/Flyer_und_Folder/Ablaufschema_bf.pdf

Elektrifizierte Zauntypen und ihre Anwendung im Herdenschutz. Faltblatt (2023):
https://www.fva-bw.de/fileadmin/user_upload/Abteilungen/FVA-Wildtierinstitut/Zauntypen_Merkblatt_2023_bf.pdf

Nordrhein-Westfalen

Präventiver Herdenschutz in Nordrhein-Westfalen. Broschüre:
https://wolf.nrw/wolf/web/babel/media/praeventiver-herdenschutz.pdf

Sachsen

Faltblatt „Förderung des präventiven Herdenschutzes“:
https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/38812

Broschüre „Mit Wölfen leben. Informationen für Jäger, Förster und Tierhalter“:
https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11883

Broschüre „Herdenschutzhunde und sichere Einzäunung“:
https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22816

Broschüre „Schutzmaßnahmen vor dem Wolf“:
https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22053

Falblatt „Umgang mit Einsprunghilfen an Zäunen“
https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/43190

Schleswig-Holstein

Broschüre zum Herdenschutz in Schleswig-Holstein:
https://www.wolfsinfozentrum.de/mediapool/99/996877/data/FlyerHerdenschutz_SH.pdf

International

CDPNews. Carnivore Damage Prevention News ist ein internationaler Newsletter, der sich mit den internationalen Erfahrungen zum Thema Herdenschutz und Großkarnivoren beschäftigt. Er erscheint derzeit zweimal jährlich (in Englisch, einzelne Ausgaben in Deutsch). Download aller bisherigen Ausgaben unter:
https://cdpnews.net/

Broschüre zu elektrifiziertem Lappenzaun (Turbofladry), (in Englisch):
https://www.nrdc.org/sites/default/files/installing-turbo-fladry-guide-ib.pdf

Abkürzungen

ALFF	Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BUKEA	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
DBBW	Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf
DVL	Deutscher Verband für Landschaftspflege
EU	Europäische Union
E-Zaun	Elektrozaun
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
FöRi/ FRL	Förderrichtlinie
FöRIHW	Förderrichtlinie „Investition Herdenschutz Wolf“
FRL SZH	Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung
GAK	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (Förderinstrument der nationalen Agrarstrukturförderung)
Gr. BG	Große Beugereifer
GVE	Großvieheinheit
HALM	Hessische Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
HMLU	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
HSH	Herdenschutzhunde
KLUWO	Koordinationszentrum Luchs und Wolf Rheinland-Pfalz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt
LfULG	Sächsisches Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LUA	Landesumweltamt/ Landesuntersuchungsamt
LWK	Landwirtschaftskammer
MA	Mitarbeiter/ Mitarbeiterin
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein
MKUEM	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUKMAV	Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Saarland
MULE	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NI	Niedersachsen
NW/ NRW	Nordrhein-Westfalen
RdErl	Runderlass
RL	Richtlinie
RP/ RLP	Rheinland-Pfalz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SUKW	Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StÄLU	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
TH	Thüringen
TLUBN	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UJB	Untere Jagdbehörde
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
ViehVV	ViehVerkV. Viehverkehrsverordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VO	Verordnung
WZI	Wolfskompetenzzentrum Iden, Sachsen-Anhalt